

Smith + Nephew



Öffentliches Übernahmeangebot

der

Smith & Nephew Group plc

(Smith & Nephew plc garantiert die Verpflichtungen der Smith & Nephew Group plc, die aus diesem öffentlichen Übernahmeangebot entstehen)

für alle sich im Publikum befindenden

Namenaktien der Centerpulse AG, Zürich, von CHF 30 Nennwert

Transaktions- übersicht

Die Verwaltungsräte von Smith & Nephew und Centerpulse haben sich auf den Zusammenschluss ihrer Unternehmen geeinigt, um gemeinsam ein weltweit führendes Orthopädieunternehmen zu bilden. Die Transaktion wird vollzogen, indem die Smith & Nephew Group plc (welche die neue Holding-Gesellschaft von Smith & Nephew sein wird) dieses freundliche Angebot für Centerpulse sowie gleichzeitig ein freundliches Angebot für die börsennotierte Investmentgesellschaft InCentive Capital AG unterbreitet, die zirka 18.9% des Aktienkapitals von Centerpulse hält. Die Smith & Nephew Group bietet für jede Centerpulse Aktie 25.15 neue Aktien der Smith & Nephew Group und CHF 73.42 in bar an. Der Verwaltungsrat der Centerpulse empfiehlt dieses Angebot zur Annahme.

Angebotsfrist

Vom 25. April 2003 bis 24. Juni 2003, 16.00 Uhr MEZ
(Smith & Nephew Group behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist – mit vorheriger Bewilligung der Übernahmekommission – über 40 Börsentage hinaus zu verlängern).

Identifikation

	Valoren Nr.	ISIN	Bloomberg
Namenaktien Centerpulse AG			
– erste Linie (nicht angediente Aktien)	654485	CH0006544859	CEPN SW
– zweite Linie (angediente Aktien)	1588547	CH0015885475	CEPNE SW
Namenaktien Smith & Nephew plc	1103058	GB0009223206	SN/ LN
Namenaktien Smith & Nephew Group plc	1580453	GB0032838319	(wird beantragt)
Inhaberaktien InCentive Capital AG	286089	CH0002860895	INC SW

Durchführende Bank:



Lombard Odier Darier Hentsch

Financial Advisor:

LAZARD

Angebotsstruktur

Das Centerpulse Angebot wird durch Smith & Nephew Group gemacht. Smith & Nephew Group wird mittels eines Court Scheme (siehe Kapitel C «Informationen über den Anbieter») die neue Holdinggesellschaft von Smith & Nephew. Da alle Verpflichtungen der Smith & Nephew Group im Rahmen des Centerpulse Angebotes durch Smith & Nephew garantiert werden, beziehen sich einige der nachfolgenden Informationen auf Smith & Nephew.

Das Centerpulse Angebot ist als einheitliches Übernahmeangebot für alle sich im Publikum befindenden Centerpulse Aktien strukturiert, wobei alle Centerpulse Aktien, die durch Centerpulse ADS repräsentiert werden und von Personen innerhalb und ausserhalb der U.S.A. gehalten werden, eingeschlossen sind. Da mehr als 10% der Centerpulse Aktien durch Personen mit Domizil in der U.S.A. gehalten werden und Centerpulse Aktien in den U.S.A. öffentlich platziert worden sind, richtet sich das Centerpulse Angebot auch an alle Inhaber von Centerpulse Aktien mit Domizil in den U.S.A. und an alle Inhaber von Centerpulse ADS.

In diesem Sinne wird allen Inhabern von Centerpulse Aktien mit Domizil in den U.S.A. und allen Inhabern von Centerpulse ADS ein U.S.-Angebotsprospekt zur Verfügung gestellt, während der vorliegende Angebotsprospekt allen Inhabern von Centerpulse Aktien mit Domizil ausserhalb den U.S.A. unter Berücksichtigung allfälliger Angebotsrestriktionen zur Verfügung gestellt wird. Das Centerpulse Angebot wird im Einklang mit geltendem schweizerischem Recht und dem United States Securities Exchange Act von 1934 und den darunter erlassenen Verordnungen durchgeführt. Eine Kopie des U.S. Preliminary Prospectus / Offer to Exchange vom 25. April 2003, der einen Teil des amerikanischen «Registration Statement on Form F-4» von Smith & Nephew Group bildet, und der allen Inhabern von Centerpulse Aktien mit Domizil in den U.S.A. und allen Inhabern von Centerpulse ADS zur Verfügung gestellt wird, ist dem Angebotsprospekt als Anhang F beigefügt. Er wird am oder um den 25. April 2003 von Smith & Nephew bei der United States Securities and Exchange Commission eingereicht.

Verweise / Integrierte Dokumente

Dieser Angebotsprospekt nimmt in gewissen Punkten Bezug auf die englischen Listing Particulars, insbesondere bezüglich Informationen über Smith & Nephew Group plc, eine in England und Wales registrierte Aktiengesellschaft, nach dem Zusammenschluss der beiden Gruppen. Er sollte daher in Verbindung mit den folgenden Dokumenten gelesen werden, die – soweit sie diesem Angebotsprospekt nicht beigefügt sind – kostenlos bei Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Zweigniederlassung Zürich, COFI, Sihlstrasse 20, Postfach, CH-8021 Zurich (Tel: +41-1-214-1331, Fax: +41-1-214-1339; e-mail: cofi.zh.prospectus@lodh.com) bezogen werden können und die einen integrierenden Bestandteil dieses Angebotsprospektes bilden.

- Listing Particulars
- U.S. Preliminary Prospectus / Offer to Exchange

Forward-Looking Statements

This Offer Document contains forward-looking Statements within the meaning of the United States Private Securities Litigation Reform Act of 1998. More detailed information about such factors is set forth in Smith & Nephew Group's and Centerpulse's respective filings with the SEC and the Listing Particulars.

Angebotsrestriktionen

United States of America

The offer in the United States will only be made through a prospectus, which is part of a registration statement on Form F-4 to be filed with the United States Securities and Exchange Commission. Centerpulse shareholders who are US persons or are located in the United States are urged to review carefully the registration statement on Form F-4 and the prospectus included therein, the Schedule TO and other documents relating to the offer that will be filed by Smith & Nephew Group with the SEC because these documents contain important information relating to the Centerpulse Offer. Such shareholders are also urged to read the related solicitation/recommendation statement on Schedule 14D-9 that will be filed with the SEC by Centerpulse relating to the Centerpulse Offer. A free copy of these documents may be obtained after they have been filed with the SEC, and other documents filed by Smith & Nephew Group and Centerpulse with the SEC are available, at the SEC's Web site at www.sec.gov. Once the registration statement on Form F-4, as well as any documents incorporated by reference therein, the Schedule TO and the Schedule 14D-9 are filed with the SEC, these documents will be available for inspection and copying at the public reference room maintained by the SEC at 450 Fifth Street, NW, Washington, D.C. 20549. Please call the SEC at 1-800-SEC-0330 for further information about the public reference room. **YOU SHOULD READ THE PROSPECTUS AND THE SCHEDULE 14D-9 CAREFULLY BEFORE MAKING A DECISION CONCERNING THE CENTERPULSE OFFER.**

Andere Rechtsordnungen

Informationsmaterial, das im Zusammenhang mit diesem Angebotsprospekt verwendet wird, darf nicht in Länder oder Rechtsordnungen – einschliesslich Kanada, Australien oder Japan – versandt werden, in welchen ein solches öffentliches Übernahmeangebot widerrechtlich wäre, gegen das anwendbare Recht verstossen würde oder welche von der Smith & Nephew Group zusätzliche Gesuche oder andere Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder sonstigen Behörden – einschliesslich Kanada, Australien oder Japan – erfordern würden, oder welche für die Smith & Nephew Group Anpassungen oder Änderungen ihres Übernahmeangebotes erforderlich machen würde. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehen, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten von Centerpulse durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Dieser Angebotsprospekt stellt keinen Emissionsprospekt gemäss Art. 652a oder Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts dar.

Abkürzungen und Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben die unten aufgeführte Bedeutung, soweit sie in diesem Angebotsprospekt nicht anders definiert werden:

Access Trust	Der Trust, welcher Eigentümer der Common Access Shares ist
Angebote	Das Centerpulse Angebot und das InCentive Angebot
Angebotsprospekt	Dieser Angebotsprospekt vom 25. April 2003
Annehmende Aktionäre	Die annehmenden Aktionäre im Centerpulse Angebot zusammen mit den annehmenden InCentive Aktionären im InCentive Angebot
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995
BEHV-EBK	Verordnung der EBK vom 25. Juni 1997 über die Börsen und den Effektenhandel
Centerpulse	Centerpulse AG, Zürich, Schweiz
Centerpulse ADS	American Depositary Shares von Centerpulse
Centerpulse Aktie(n)	Namenaktie(n) von Centerpulse mit einem Nennwert von je CHF 30; inklusive Centerpulse Aktien, die durch Centerpulse ADS repräsentiert sind
Centerpulse Aktionäre	Personen, welche Centerpulse Aktien halten
Centerpulse Angebot	Dieses öffentliche Übernahmeangebot der Smith & Nephew Group für alle sich im Publikum befindenden Centerpulse Aktien, wie es in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist
Centerpulse Combination Agreement	Der Vertrag zwischen Smith & Nephew, Smith & Nephew Group und Centerpulse vom 20. März 2003
Common Access Share(s)	Common Access Shares (Aktien), ausgegeben von Smith & Nephew, die treuhänderisch für alle (Stamm-) Aktionäre von Smith & Nephew Group im Access Trust gehalten werden
Companies Act	Der Companies Act 1985 in der jetzt gültigen Fassung (wie er in England & Wales in Kraft ist)
Court Scheme	Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 425 des Companies Act, wie ursprünglich vorgesehen oder mit jenen Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die durch das Gericht gutgeheissen oder auferlegt werden.
InCentive Hauptaktionäre	Herr René Braginsky und Herr Hans Kaiser gemeinsam mit gewissen Mitgliedern seiner Familie, «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft (handelnd für sich selbst sowie für «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft und La Genevoise, Compagnie d'Assurance sur la Vie) und III Institutional Investors International Corp, welche gemeinsam 77% des Kapitals und der Stimmen der InCentive kontrollieren
InCentive oder InCentive Capital	InCentive Capital AG, Zug, Schweiz
InCentive Aktie(n)	Inhaberaktie(n) der InCentive mit einem Nennwert von je CHF 20
InCentive Aktionäre	Personen, welche InCentive Aktien halten

InCentive Angebot	Das öffentliche Übernahmeangebot von Smith & Nephew Group für alle sich im Publikum befindenden InCentive Aktien, welches in einem Angebotsprospekt vom selben Datum wie dieser Angebotsprospekt beschrieben wird
InCentive Tender Agreement	Der Vertrag zwischen Smith & Nephew, Smith & Nephew Group und den InCentive Hauptaktionären vom 20. März 2003
InCentive Transaction Agreement	Der Vertrag zwischen Smith & Nephew, Smith & Nephew Group und InCentive vom 20. März 2003
Listing Particulars	Die englischen Listing Particulars vom 24. April 2003 von Smith & Nephew Group bezüglich Ausgabe von bis zu 1'260'000'000 Neuen Stammaktien
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
NAV	Nettoinventarwert
Neue ADS	Neue American Depositary Shares von Smith & Nephew Group
Neue Stammaktien	(Stamm-)Namenaktien von Smith & Nephew Group mit einem Nennwert von je GBP 0.125, deren voll einbezahlte Ausgabe gemäss Court Scheme und den Angeboten vorgesehen ist
Regulations	Die UK Uncertificated Securities Regulations 2001
Smith & Nephew	Smith & Nephew plc, London, Grossbritannien
Smith & Nephew Aktie(n)	(Stamm-)Aktien von Smith & Nephew, mit einem Nennwert von je 12 ² / ₉ pence
Smith & Nephew Aktionäre	Personen, welche Smith & Nephew Aktien halten
Smith & Nephew Group	Smith & Nephew Group plc, mit eingetragenem Sitz in London, Grossbritannien, und Geschäftssitz in Cartigny/Genf, Schweiz
Smith & Nephew Group Aktie(n)	Namenaktie(n) von Smith & Nephew Group
Smith & Nephew Group Aktionäre	Personen, welche Smith & Nephew Group Aktien halten
Transaktion	Das Court Scheme und die Angebote
Trustee	Smith & Nephew Trustee Limited, der Trustee des Access Trust
Übernahmekommission	Schweizerische Kommission für öffentliche Übernahmeangebote
UEV-UEK	Verordnung der Übernahmekommission vom 21. Juli 1997 über öffentliche Kaufangebote
Unternehmensgruppe	Smith & Nephew Group, Smith & Nephew und Centerpulse und die entsprechenden Tochtergesellschaften
Vollzugsdatum	Vollzugsdatum des Centerpulse Angebots wie in Abschnitt K. «Durchführung des Centerpulse Angebotes» definiert, welches auch für das InCentive Angebot gilt

Inhaltsverzeichnis

ANGEBOTSSTRUKTUR	2
VERWEISE / INTEGRIERTE DOKUMENTE	3
ANGEBOTSRESTRIKTIONEN	4
ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN	5
INHALTSVERZEICHNIS	7
A. INFORMATION ÜBER DIE NEUE UNTERNEHMENSGRUPPE	8
B. ANGEBOT	14
C. INFORMATIONEN ÜBER DEN ANBIETER	18
D. FINANZIERUNG	30
E. ANGABEN ÜBER CENTERPULSE	31
F. STEUERLICHE ASPEKTE	33
G. VERÖFFENTLICHUNG	34
H. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES DER CENTERPULSE AG IM SINNE VON ART. 29 DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BÖRSEN UND DEN EFFEKTENHANDEL UND ART. 29–32 DER VERORDNUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION ÜBER ÖFFENTLICHE KAUFANGEBOTE	35
I. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ART. 25 DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BÖRSEN UND DEN EFFEKTENHANDEL	38
J. EMPFEHLUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION	39
K. DURCHFÜHRUNG DES CENTERPULSE ANGEBOTES	40
L. INDIKATIVER ZEITPLAN	42
M. INFORMATIONSMATERIAL	43
ANHANG A: CORPORATE GOVERNANCE DER SMITH & NEPHEW GROUP	44
ANHANG B: DESCRIPTION OF COMMON ACCESS SHARES	46
ANHANG C: FAIRNESS OPINION BY LEHMAN BROTHERS TO CENTERPULSE	54
ANHANG D: FAIRNESS OPINION BY UBS WARBURG TO CENTERPULSE	57
ANHANG E: FAIRNESS OPINION BY KPMG TO CENTERPULSE	63
ANHANG F: U.S. PRELIMINARY PROSPECTUS / OFFER TO EXCHANGE	67

A. Informationen über die neue Unternehmensgruppe

1. Einleitung

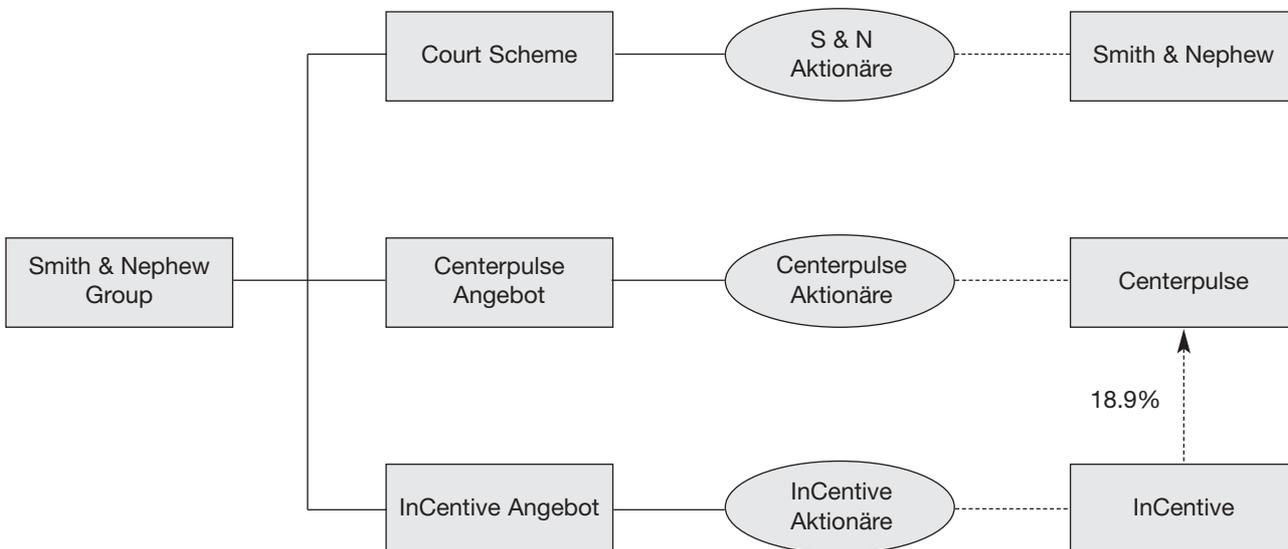
Smith & Nephew Group unterbreitet hiermit ein öffentliches Übernahmeangebot im Sinne von Art. 22 ff. BEHG für alle sich im Publikum befindenden Centerpulse Aktien.

Am 20. März 2003 haben die Verwaltungsräte von Smith & Nephew und Centerpulse den Zusammenschluss ihrer Unternehmen bekanntgegeben, um ein weltweit führendes Orthopädieunternehmen zu bilden.

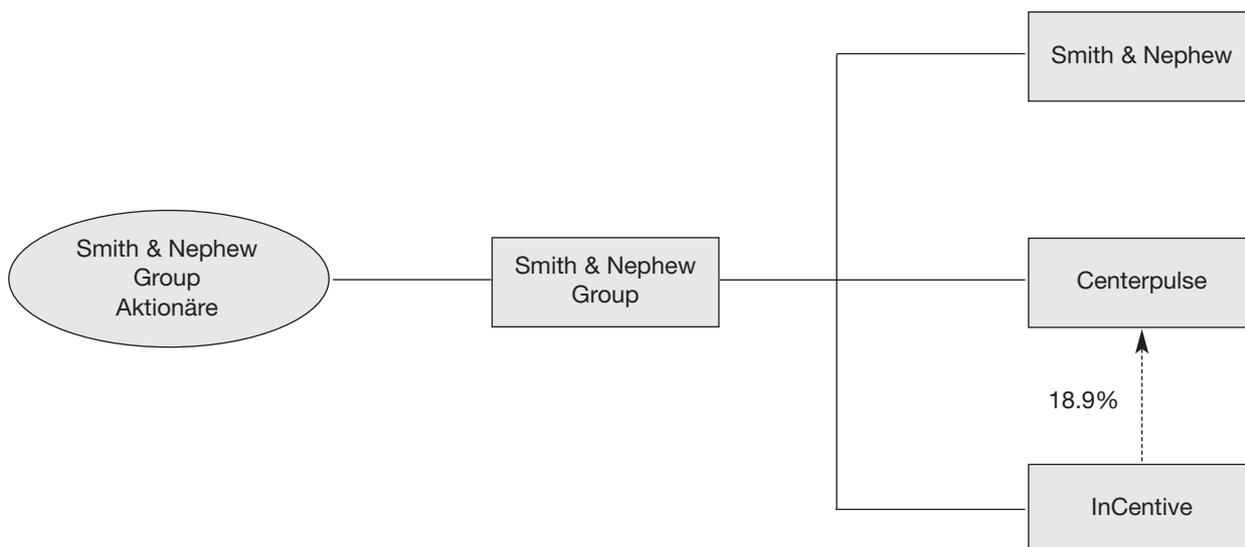
Die Transaktion wird wie folgt durchgeführt:

- Smith & Nephew ist die gegenwärtige, kotierte Muttergesellschaft der Smith & Nephew Gruppe. Smith & Nephew soll durch Smith & Nephew Group gemäss einem «Court Scheme under section 425 of the Companies Act» übernommen werden. Folglich werden alle bestehenden Smith & Nephew Aktien durch dieselbe Anzahl Neuer Stammaktien der Smith & Nephew Group ersetzt, so dass die Smith & Nephew Aktionäre zu Aktionären der Smith & Nephew Group werden.
- Smith & Nephew Group unterbreitet das Centerpulse Angebot, aufgrund dessen Centerpulse eine Tochtergesellschaft der Smith & Nephew Group wird, und Centerpulse Aktionäre, die das Centerpulse Angebot annehmen, Aktionäre der Smith & Nephew Group werden.
- Smith & Nephew Group unterbreitet das InCentive Angebot. InCentive ist die grösste Aktionärin von Centerpulse und hält ca. 18.9% des Aktienkapitals von Centerpulse. Mit der Annahme des InCentive Angebots wird InCentive eine Tochtergesellschaft der Smith & Nephew Group, und die InCentive Aktionäre, die das InCentive Angebot annehmen, werden zu Aktionären der Smith & Nephew Group.

Das folgende Diagramm zeigt die Ausgangslage:



Das folgende Diagramm zeigt den Zustand nach Vollzug des Court Scheme, des Centerpulse Angebotes und des InCentive Angebotes:



Der Angebotspreis pro Centerpulse Aktie beträgt:

- 25.15 Neue Stammaktien und
- CHF 73.42 in bar.

Gemäss den Bestimmungen des InCentive Angebotes werden InCentive Aktionäre Neue Stammaktien und eine Barkomponente gemäss einer im InCentive Angebotsprospekt beschriebenen Formel erhalten.

Unter der Annahme, dass jeweils 100% der Centerpulse Aktionäre und 100% der InCentive Aktionäre das Centerpulse Angebot und das InCentive Angebot annehmen und das Court Scheme rechtskräftig wird, werden Smith & Nephew Aktionäre einerseits ca. 76% der Smith & Nephew Group und Centerpulse Aktionäre und InCentive Aktionäre andererseits ca. 24% des Aktienkapitals der Smith & Nephew Group halten.

Smith & Nephew Group hat heute auch einen Angebotsprospekt bezüglich des InCentive Angebots veröffentlicht.

2. Informationen über Smith & Nephew

Smith & Nephew ist ein global tätiges Unternehmen für hochwertige medizinische Geräte, dessen Betriebe in 32 Ländern mehr als 7'300 Mitarbeiter beschäftigen. Die organischen Umsatzsteigerungen betragen 2002 14%, die durch Unternehmensübernahmen um weitere 4% gesteigert wurden. In der laufenden Geschäftstätigkeit (vor Abschreibung von Goodwill und ausserordentlichen Posten) betrug die Betriebsmarge 18%. Das Unternehmen ist in drei Divisionen aufgeteilt: «Orthopaedics», «Endoscopy» und «Advanced Wound Management». Die Hauptproduktionsstandorte befinden sich in Tennessee und Massachusetts in den USA sowie im englischen Hull.

Die Division «*Orthopaedics*» ist ein weltweiter Anbieter von rekonstruktiven Implantatsystemen für Knie-, Hüft- und Schultergelenke wie auch von Traumaprodukten und Produkten für klinische Therapie, die zur Heilung gebrochener Knochen und beschädigter Gelenke beitragen. Das Unternehmen ist bestrebt, branchenführende Technologie mit klinisch bewährten Produkten zu kombinieren, um einfachere, weniger invasive und kosteneffektivere Verfahren für die Orthopädie anbieten zu können. Smith & Nephews Anteil an den Märkten für orthopädische rekonstruktive Implantate und Traumaprodukte beträgt 8%. Damit liegt das Unternehmen weltweit an sechster Stelle. 2002 belief sich der Umsatz auf GBP 470 Mio., die organische Umsatzsteigerung betrug 20%, und der EBITA vor Sonderposten lag bei GBP 98 Mio.

Die Division «*Endoscopy*» ist weltweit führend in der Entwicklung und kommerziellen Nutzung minimal-invasiver, endoskopischer Chirurgie. Ziel des Unternehmens ist es, Trauma und Schmerzen für die Patienten zu reduzieren, die Kosten der Gesundheitssysteme zu senken sowie Chirurgen und Patienten durch ein breites

Angebot an Techniken und Instrumenten für minimal-invasive Chirurgie (insbesondere an Gelenken) bessere Operationsergebnisse zu ermöglichen. Smith & Nephew hält 35% des Arthroskopie-Markts (Gelenke) und ist hier weltweit führend. 2002 belief sich der Umsatz auf GBP 292 Mio., die organische Umsatzsteigerung betrug 10%, und der EBITA vor Sonderposten lag bei GBP 54 Mio.

Die Division «*Advanced Wound Management*» bietet ein hochwertiges Sortiment für die Versorgung schwer heilender Wunden. Sie entwickelt innovative neue Lösungen für Behandlungsprobleme bei chronischen und akuten Wunden. Smith & Nephew hält 21% des Markts für hochwertige Wundversorgung und ist auf diesem Gebiet weltweit führend. 2002 belief sich der Umsatz auf GBP 322 Mio., die organische Steigerung betrug 11%, und der EBITA vor Sonderposten lag bei GBP 44 Mio.

Smith & Nephew hat ausserdem eine Kapitalbeteiligung an BSN Medical, einem Joint Venture mit der Beiersdorf AG, sowie an der AbilityOne Corporation, einem in der Rehabilitation tätigen Unternehmen, an dem es eine Beteiligung von 21,5% hält. Der aus diesen beiden Investments auf Smith & Nephew entfallende Anteil am Betriebsgewinn (vor Sonderposten) betrug GBP 25 Mio.

Die Zusammenfassung von Finanzinformationen ist der testierten konsolidierten Jahresrechnung 2002 von Smith & Nephew entnommen:

	31. Dezember 2002		31. Dezember 2001	
Gruppenumsätze (weitergeführte Geschäftsbereiche)	GBP	1'084 Mio.	GBP	978 Mio.
EBITA vor Sondereinflüssen (weitergeführte Geschäftsbereiche inklusive Investitionen)	GBP	221 Mio.	GBP	187 Mio.
Basis Gewinn pro Aktie vor Goodwill Amortisierung und ausserordentlichen Posten		16.02 pence		13.96 pence
Eigenkapital	GBP	517 Mio.	GBP	405 Mio.
Nettoverschuldung	GBP	277 Mio.	GBP	244 Mio.

Die drei letzten Geschäftsberichte können kostenlos auf der Webpage (www.smith-nephew.com) bezogen werden. Von der Veröffentlichung des letzten Geschäftsberichtes bis zum 16. April 2003 hat es keine signifikanten Veränderungen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsaussichten gegeben.

3. Informationen über Centerpulse

Centerpulse, vormals Sulzer Medica AG, ist ein führender Medizinaltechnikkonzern, der weltweit mehr als 2'800 Mitarbeiter beschäftigt und die Märkte für rekonstruktive Gelenk-, Wirbelsäulen- und Dentalimplantate bedient. Nach der Abspaltung der Division «*Cardiovascular*», die im Januar 2003 abgeschlossen wurde, ist der Konzern jetzt in drei Divisionen aufgeteilt: «*Orthopaedics*», «*Spine-Tech*» und «*Dental*». Centerpulse, deren Hauptsitz sich in der Schweiz befindet, ist in ihren Tätigkeitsbereichen schon seit langem für führende Technologien bekannt. Es gibt fünf Produktionsstandorte in der Schweiz, in den USA und in Frankreich.

Die grösste Division ist «*Orthopaedics*», die sich auf die Gelenkpflege konzentriert und das traditionell starke Geschäft mit Hüft- und Knieimplantaten umfasst. Centerpulse schätzt, dass es mit einem Marktanteil von ungefähr 22% zu einem der führenden Unternehmen im europäischen Implantatmarkt zählt. 2002 meldete die Division «*Orthopaedics*» einen Gesamtumsatz von CHF 923 Mio., von denen CHF 542 Mio. auf Europa entfielen. Die Umsatzsteigerung betrug 2002 in Lokalwährung 14%.

Die Division «*Spine-Tech*» bietet vorwiegend in den USA ein umfassendes Sortiment von Wirbelsäulenimplantatsystemen an. Der Anteil am Weltmarkt wird auf ungefähr 7% geschätzt. 2002 setzte die Division «*Spine-Tech*» CHF 179 Mio. um, und das Wachstum betrug in Lokalwährung 10%.

Die Division «*Dental*», die vorwiegend Dentalimplantate herstellt, bedient in erster Linie die Märkte in den USA und Europa. Weltweit liegt sie mit einem geschätzten Marktanteil von ungefähr 12% an vierter Stelle. Im Jahr 2002 setzte die Division «*Dental*» CHF 131 Mio. um, und das Wachstum betrug in Lokalwährung 18%.

Die Finanzkennzahlen basierend auf der testierten, konsolidierten Jahresrechnung 2002 von Centerpulse sind:

	31. Dezember 2002	31. Dezember 2001
Nettoumsätze (weitergeführte Geschäftsbereiche)	CHF 1'241 Mio	CHF 1'158 Mio
EBITA vor Sondereinflüssen (weitergeführte Geschäftsbereiche)	CHF 228 Mio	CHF 107 Mio
Gewinn / (Verlust) vor Steuern	CHF 376 Mio	CHF (1'645) Mio
Reingewinn pro Aktie	CHF 33.10	CHF (119.62)
Nettovermögen	CHF 1'278 Mio	CHF 791 Mio
Nettoverschuldung (Cash)	CHF 358 Mio	CHF (61) Mio

InCentive, eine an der SWX Swiss Exchange kotierte Investmentgesellschaft, hält per 16. April 2003 2'237'577 Centerpulse Aktien, die ca. 18.9% des ausstehenden Aktienkapitals der Centerpulse repräsentieren. In der Jahresrechnung 2002 weist InCentive einen Gewinn von CHF 178 Mio. aus. InCentive berechnet den NAV auf wöchentlicher Basis. Der NAV pro InCentive Aktie betrug am 14. März 2003 (dem letzten Berechnungstag vor der Voranmeldung vom 20. März 2003) CHF 344.33 und am 21. März 2003 (dem ersten Berechnungstag nach der Voranmeldung vom 20. März 2003) CHF 345.13.

4. Hintergrund und Begründung des Centerpulse Angebots

Durch den Zusammenschluss von Smith & Nephew und Centerpulse entsteht ein führendes Unternehmen im weltweiten Orthopädiemarkt, dessen Umsatz auf USD 14 Mrd. geschätzt wird. Gemessen am Marktanteil wird die Unternehmensgruppe an dritter Stelle liegen. Durch den Zusammenschluss der beiden sich komplementär ergänzenden Unternehmen und die Realisierung von Skaleneffekten eröffnet die Transaktion erhebliche strategische Vorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Marktdynamik

Der Markt für orthopädische Implantate ist nach wie vor einer der am schnellsten expandierenden Medizintechniksektoren, der 2002 weltweit 15% zulegen. In den meisten Industrieländern gibt es einige gemeinsame Antriebsfaktoren.

- Demografische Faktoren: zunehmende Überalterung der Bevölkerung. Schon in absehbarer Zeit ist mit einem Anstieg der Altersgruppe der 50- bis 69-jährigen um fast 3% jährlich zu rechnen.
- Höhere Erwartungen an die Lebensqualität: Patienten sind ausserdem durch das Internet, die Medien und persönliche Gespräche besser über die Möglichkeiten orthopädischer Chirurgie informiert.
- Ein dank eines aktiveren Lebensstils wachsender Patientenstamm und neue, langlebigere Materialien (z.B. verschleissreduzierende Oberflächen in der Orthopädie und Bioresorption in der Arthroskopie) ermöglichen Chirurgen nun auch die Behandlung jüngerer und aktiverer Patienten.
- Anstieg der Osteoarthritis-Fälle in Kombination mit dem Trend zu weniger invasiven chirurgischen Eingriffen sowie steigende Zahl der mit der Implantationschirurgie vertrauten Ärzte.
- Steigender Bedarf für Reoperationen, da bei den Patienten der ersten orthopädischen Boom-Phase der späten 1980er Jahre jetzt Reoperationen erforderlich werden.

Globaler Umfang und grössere geografische Reichweite bei rekonstruktiven Implantaten

Die Unternehmensgruppe, die auf die marktführende Stellung von Centerpulse in Europa und Smith & Nephews starke Präsenz in den USA aufbauen kann, wird mit einem Marktanteil von ungefähr 18% viertgrösster globaler Hersteller rekonstruktiver Implantate sein. In Europa wird die Unternehmensgruppe mit einem Marktanteil von ca. 26% Marktführerin für rekonstruktive Implantate sein. In den USA, wo der Marktanteil bei rekonstruktiven Implantaten 14% ausmacht, wird die Unternehmensgruppe die Nr. 4 sein. Auch in Japan wird sie ihren Marktanteil erhöhen.

Die besondere geografische Stärke von Centerpulse liegt in Europa. Hier wurden über viele Jahre gute Beziehungen zu Chirurgen aufgebaut, und der Service des Unternehmens geniesst einen hervorragenden Ruf. Centerpulse verfügt auch über beachtliche Produktionsstandorte sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die sich in Winterthur in der Schweiz befinden. Dort ist einer der grossen europäischen Produktionsstandorte angesiedelt, der auch weiterhin für den langfristigen Nutzen der Unternehmensgruppe eine wichtige Rolle spielen wird.

Auch in den USA passen die beiden Unternehmen gut zusammen. Centerpulse hat zwar einen kleineren Anteil am US-Markt, ist aber vor allem in den Südstaaten sehr stark vertreten. Dies ergänzt sich gut mit der Stärke von Smith & Nephew in anderen Regionen der USA.

Die Kombination wird eine Verdopplung des Geschäftsumfangs der Unternehmensgruppe im wichtigen japanischen Markt mit sich bringen, wo Smith & Nephews Stärken im Trauma-Sektor liegen, während sich Centerpulse bei rekonstruktiven Implantaten in einer guten Position befindet.

Komplementäre Produktlinien

Die Produktlinien der beiden Unternehmen passen hervorragend zusammen: Centerpulse ist stark bei Hüften, und bei Metallpaarungen sowie hochvernetzten Kunststoffen sind Pionierleistungen erbracht worden. Umfassende Entwicklungen zu weniger invasiven Operationstechniken sowie auch grössere Gelenkköpfe für grösseren Bewegungsspielraum wurden initiiert. Smith & Nephews Position bei Hüftgelenken ist zwar gut, aber die besondere Stärke liegt im Bereich der Kniegelenke: Durch das revolutionäre Produkt Oxinium wurden neue Massstäbe in Bezug auf Innovation und Langlebigkeit gesetzt. Durch Ausnutzung der besonderen Stärken der Verkaufsbeziehungen jedes der Unternehmen können neue Kunden für dieses erweiterte Produktsortiment gefunden werden. Dadurch werden sich in signifikantem Umfang Cross-Selling-Möglichkeiten ergeben.

Beide Unternehmen haben eine lange Tradition technologischer Innovationen vorzuweisen. Gemeinsam werden sie eines der innovativsten Produktangebote im globalen Orthopädiegeschäft haben, unter anderem:

- die grösste Auswahl an verschleissreduzierenden Oberflächen für Gelenkimplantatlager (Oxinium, Durasul, Metasul);
- einzigartige chirurgische Produkte für die minimal-invasive Kniechirurgie (Unispacer, Accuris);
- bewährte Marken für Gelenkkomplettlösungen (Genesis II, Natural Knee, CLS, Alloclassic, Spectron, Reflection, Synergy);
- computergestützte Chirurgietechnologie (Navitrack, Achieve);
- hochwertige Traumaprodukte (TriGen, Taylor Spatial Frame, OrthoGuard AB, Exogen).

Expansion im schnell expandierenden Segment der Wirbelsäulenimplantate

Die Wirbelimplantate von Centerpulse stehen weltweit an fünfter Stelle. Dadurch bietet sich der Unternehmensgruppe eine bessere Plattform zur Steigerung des Wachstums in diesem Segment des Orthopädiemarktes, das derzeit die grössten Zuwachsraten verzeichnet. Der US-amerikanische und europäische Wirbelsäulenmarkt wurde 2001 auf einen Wert von USD 1,7 Mrd. geschätzt. Centerpulse trat 1998 durch die Übernahme von Spine-Tech Inc., dem damaligen Marktführer für Lumbar Fusion Cages, in den Wirbelsäulenmarkt ein. «Spine-Tech» bietet jetzt ein umfassendes Sortiment an Produkten für den Wirbelsäulenimplantatmarkt an, zu dem Produkte für Lenden- und Halswirbelfixierung, Knochen- und Stabilisierungsprodukte zählen. Das Wirbelsäulengeschäft ist gut positioniert, um in diesem rasch expandierenden Markt Wachstum zu erzielen.

Dental

Die «Dental» Division von Centerpulse ist weltweit mit einem Marktanteil von ungefähr 13% die Nr. 4 auf dem Dentalimplantatmarkt. Sie bedient hauptsächlich den US-Markt, wo sie 2002 einen Umsatz von CHF 131 Mio. erzielte. Das organische Wachstum betrug 18%. Der weltweite Markt für Dentalimplantate wächst derzeit 15% jährlich, und die «Dental»-Division ist gut aufgestellt, um auch künftig weiter expandieren zu können.

Wertschöpfungsmöglichkeiten

Es wird damit gerechnet, dass für die Aktionäre der Unternehmensgruppe in folgenden drei Hauptbereichen signifikante Wertsteigerungen erzielt werden: Kosteneinsparungen durch Integration, Chancen in den Bereichen Verkauf und Marketing und längerfristige Grössenvorteile dank der Stellung als führendes Orthopädieunternehmen.

Auf Konzernebene wird bis 2005 mit einer durch die Integration bewirkten Kostenersparnis von GBP 45 Mio. gerechnet, wobei für die Umsetzung der Integration ein ausserordentlicher Baraufwand in Höhe von GBP 130 Mio. erforderlich sein wird. Dadurch kann die Unternehmensgruppe eine Steigerung der Betriebsmarge vor Goodwill auf 23% bis 2006 anstreben, während Smith & Nephew zuvor eine Steigerung auf 21% anstrebte. Auch die Barmittelgenerierung soll gesteigert werden. Es wird erwartet, dass dadurch der Gewinn pro Aktie

der Unternehmensgruppe im Jahr 2004 (vor Abschreibung von Goodwill und ausserordentlichen Integrationskosten) im mittleren einstelligen Prozentbereich und im Jahr 2005 im oberen einstelligen Prozentbereich gesteigert wird. Man geht davon aus, dass im Jahr 2005 die Nachsteuererträge auf dem eingesetzten Kapital den gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten von Smith & Nephew entsprechen werden. Voraussichtlich wird der Steuersatz für den Gesamtkonzern künftig 29% betragen.

Es bestehen Chancen, durch Zusammenlegung der Unternehmen in allen Schlüsselmärkten der Orthopädie, nämlich in den USA, Europa und Japan, eine schlagkräftige Organisation zu bilden. Durch die Kombination der bestehenden Verkaufsbeziehungen jedes der Unternehmen mit dem erweiterten Produktsortiment wird die Produktivität der Verkaufsmitarbeiter voraussichtlich gesteigert, und es werden sich Möglichkeiten ergeben, durch den erweiterten Verkaufsmitarbeiterstab innovative Produkte neu auf den Markt zu bringen. Die Erstreckung der Anwendung geschützter Technologien wie Oxinium, Durasul und Metasul auf das gesamte Produktsortiment wird voraussichtlich einen Anstieg der Nachfrage nach den Produkten des Gesamtkonzerns auslösen. Diese wird zusammen mit den dazugehörigen Kosteneinsparungen dazu beitragen, dass die Division «Orthopaedics» ab 2005/06 eine Betriebsmarge von 27% vor Goodwill ansteuern kann.

Längerfristig wird die Möglichkeit der Entwicklung und Fertigung eines vereinheitlichten Produktsortiments der nächsten Generation weitere Vorteile bringen. Der grössere Umfang der strategischen Forschung und Entwicklung der Unternehmensgruppe wird diese in die Lage versetzen, an der vordersten Front der Orthopädieproduktentwicklung zu investieren. Dank gesteigerter Marktpräsenz wird es möglich sein, bei den Hauptkundengruppen ein stärkeres Profil entwickeln zu können.

Vorteile für alle Betroffenen

Die Verwaltungsräte von Smith & Nephew und Centerpulse sind der Überzeugung, dass die Transaktion nicht nur den Aktionären der Unternehmensgruppe eine Wertsteigerung bringen wird, sondern auch den Patienten, Chirurgen, Krankenhäusern und Mitarbeitern erhebliche Vorteile bietet:

- Die Patienten werden davon profitieren, dass Forschung und Entwicklung zusammengelegt werden, so dass die Produktentwicklung gezielter und optimierter betrieben werden kann, was wiederum bessere Produktperformance bringen wird.
- Chirurgen und Krankenhäuser werden vom grösseren Produktangebot, der breiteren Infrastruktur und der besseren Leistung bei Services und Lösungen profitieren.
- Mitarbeiter werden davon profitieren, Teil eines weltweit führenden Orthopädiekonzerns zu sein, der in einer dynamischen und schnell expandierenden Branche tätig ist und über die Ressourcen und den Rückhalt verfügt, um mit anderen Marktführern in diesem Sektor mithalten zu können.

B. Angebot

1. Voranmeldung

Das Centerpulse Angebot wurde in den elektronischen Medien am 20. März 2003 und mittels Zeitungs-inseraten am 22. März 2003 in Übereinstimmung mit Art. 7 ff. UEV-UEK vorangemeldet.

2. Struktur und Umfang des Centerpulse Angebotes

Smith & Nephew Group bietet pro Centerpulse Aktie 25.15 Neue Stammaktien und CHF 73.42 in bar an, so dass Centerpulse Aktionäre und InCentive Aktionäre gemeinsam bis zu 24% des Aktienkapitals der Smith & Nephew Group besitzen werden. Inhaber von Centerpulse ADS werden pro Centerpulse ADS zum Bezug von 0.2515 Neuen ADS und dem Gegenwert in U.S. Dollar von CHF 7.342 in bar berechtigt sein.

Jeder Centerpulse Aktionär, der das Angebot annimmt, ist pro Neuer Stammaktie wirtschaftlich an einer Common Access Share berechtigt. Jede Neue Stammaktie wird ihren Inhaber dazu berechtigen, alternativ zu einer Dividendenzahlung durch die Smith & Nephew Group, eine Dividendenzahlung durch Smith & Nephew (einer Gesellschaft mit Domizil in Grossbritannien) zu wählen. Dieses Recht wird jedem Inhaber einer Neuen Stammaktie mittels Common Access Shares gewährt, die durch Smith & Nephew ausgegeben werden und für alle Stammaktionäre der Smith & Nephew Group treuhänderisch in einem Access Trust gehalten werden.

Dieses Recht geht automatisch auf den Erwerber einer Neuen Stammaktie über. Bei Aktionären mit einer registrierten Adresse ausserhalb der Schweiz wird bei Fehlen einer expliziten Wahlentscheidung von einer solchen Wahl (d.h. Bezug der Dividende durch die Common Access Shares) ausgegangen (ausser wenn ihre Neuen Stammaktien in einem schweizerischen Clearingsystem gehalten werden). Weitere Details zu den Common Access Shares werden im Kapitel C. «Information über den Anbieter» dieses Angebotsprospektes beschrieben.

3. Gegenstand des Übernahmeangebotes

Das Centerpulse Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden Centerpulse Aktien, ausgenommen die durch Centerpulse gehaltenen eigenen Aktien (per 16. April 2003 42'625 Centerpulse Aktien).

4. Angebotspreis

Der Angebotspreis pro Centerpulse Aktie beträgt:

- 25.15 Neue Stammaktien und
- CHF 73.42 in bar

Der Wert des Centerpulse Angebotes (in CHF) wird aufgrund der Abhängigkeit der Aktienkomponente von der Kursentwicklung der Smith & Nephew Aktie und dem CHF-GBP-Wechselkurs während der Angebotsfrist schwanken. Zum Zeitpunkt der Vorankündigung des Centerpulse Angebotes am 20. März 2003 betrug der Wert CHF 282.37 pro Centerpulse Aktie. Bezüglich der Einhaltung der Minimalpreisanforderungen vergleiche Kapitel I. «Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel».

Mix & Match

Centerpulse Aktionäre, die das Centerpulse Angebot annehmen (einschliesslich Inhaber von Centerpulse ADS) und InCentive Aktionäre, die das InCentive Angebot annehmen (zusammen die «Annehmenden Aktionäre»), können wählen, weniger oder mehr Neue Stammaktien zu beziehen, als ihnen unter dem jeweiligen Angebot zustehen würden. Im Rahmen beider Angebote können jedoch mehr Smith & Nephew Group Aktien (zusammen die «Überschuss-Aktien») nur in dem Ausmass zugeteilt werden, in welchem die Annehmenden Aktionäre weniger Smith & Nephew Group Aktien (die «Verfügbaren Aktien») beziehen. Die Verfügbaren Aktien werden den Nachfragern nach Überschuss-Aktien im Verhältnis der von ihnen nachgefragten Aktien zugeteilt. Nach der Festlegung der Aktienzuteilung wird der Bar-Bestandteil des

Angebotspreises für jeden Annehmenden Aktionär, der eine erhöhte oder verminderte Anzahl von Neuen Stammaktien zugeteilt bekommt, reduziert oder erhöht. Alle Berechnungen werden in Bezug auf die Anzahl Andienungen und Wahlen am letzten Tag der Nachfrist ausgeführt. Hierfür wird als Wert einer Neuen Stammaktie CHF 8.29 verwendet, was dem gemittelten Schlusskurs der Smith & Nephew Aktie am Vortag der Voranmeldung in Höhe von 381.25 pence entspricht.

Die Annehmenden Aktionäre können für jede angediente Aktie aus den folgenden drei «Mix&Match»-Alternativen auswählen: (a) Basisangebot in der vorgeschlagenen Zusammensetzung, (b) so viele Neue Stammaktien wie möglich oder (c) einen so hohen Baranteil wie möglich. Annehmende Aktionäre können ihre «Mix&Match»-Entscheidung bis zum Ende der Nachfrist, voraussichtlich am oder um den 11. Juli 2003, ein- bzw. nachreichen. Bei Annehmenden Aktionären, die keine «Mix & Match»-Entscheidung eingereicht haben, wird davon ausgegangen, dass sie sich für die im Basisangebot vorgeschlagene Zusammensetzung entschieden haben.

Zuteilung von Bruchteilen im Rahmen der Angebote

Bruchteile von Neuen Stammaktien werden weder emittiert noch den Annehmenden Aktionären zugeteilt, sondern in ganzen Stücken am Markt verkauft. Die Nettoerlöse dieser Verkäufe werden anschliessend auf einer pro rata Basis den Annehmenden Aktionären verteilt.

Verwässerungseffekte

Der Angebotspreis wird um den Betrag allfälliger Verwässerungseffekte in Bezug auf die Centerpulse Aktien oder die Smith & Nephew Aktien angepasst (davon ausgenommen sind Aktien, die für Managementoptionen der Centerpulse oder Smith & Nephew Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ausgegeben und in den Jahresabschlüssen 2002 von Centerpulse oder Smith & Nephew offengelegt wurden), namentlich bei Dividendenzahlungen (davon ausgenommen sind Dividenden, die durch Smith & Nephew bereits beschlossen wurden, sowie eine allfällige spätere von Smith & Nephew im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit beschlossene Zwischendividende), bei Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Marktwert oder bei Ausgabe von Optionen (ausser Managementoptionen, die im Rahmen des Smith & Nephew Mitarbeiteraktienprogramms in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit angewendeten Praxis ausgegeben werden), Optionsscheinen, Wandelanleihen und sonstigen Rechten, die es erlauben, Centerpulse oder Smith & Nephew Aktien zu erwerben.

5. Beschreibung der Neuen Stammaktien

Jede Neue Stammaktie berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung der Smith & Nephew Group. Gemäss der Common Access Share Struktur (siehe Anhang B) haben die Inhaber einer Neuen Stammaktie das Recht, verhältnismässig an allen Dividenden, welche für Neue Stammaktien von der Generalversammlung von Smith & Nephew Group beschlossen werden, teilzuhaben, und sie haben – im Falle der Liquidation, Auflösung oder einer anderen Verteilung des Vermögens oder des Eigentums der Smith & Nephew Group – das Recht auf einen pro rata Anteil an den Vermögenswerten der Smith & Nephew Group nach Zahlung aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (vorbehalten sind die Rechte von anderen Aktienkategorien, welche den Neuen Stammaktien vorgehen) (siehe auch Kapitel C.6 «Aktienkapital der Smith & Nephew Group»).

6. Historische Aktienkursentwicklung

Die folgende Tabelle illustriert die historische Aktienkursentwicklung der Smith & Nephew Aktien:

Smith & Nephew

(in pence)	2000	2001	2002	2003*
Hoch	330	420	436	421
Tief	161	290	292	325

Der Eröffnungskurs der Smith & Nephew Aktien betrug am 19. März 2003 (dem letzten Handelstag vor der Voranmeldung am 20. März 2003) gemäss der Daily Official List der London Stock Exchange 386.5 pence, und der Schlusskurs 381.25 pence.

* Zwischen 1. Januar 2003 und 16. April 2003.

Quelle: Bloomberg

Die folgende Tabelle illustriert die historische Aktienkursentwicklung der Centerpulse Aktien:

Centerpulse

(in CHF)	2000	2001	2002	2003*
Hoch	553	447	259	299
Tief	279	31	66	205

Der Eröffnungskurs der Centerpulse Aktien betrug am 19. März 2003 (dem letzten Handelstag vor der Voranmeldung am 20. März 2003) an der SWX Swiss Exchange CHF 270 und der Schlusskurs CHF 277.

* Zwischen 1. Januar 2003 und 16. April 2003.

Quelle: Bloomberg

7. Angebotsfrist

Vom 25. April 2003 bis 24. Juni 2003, 16.00 Uhr MEZ

Smith & Nephew Group behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist – mit vorheriger Bewilligung der Übernahmekommission – über 40 Börsentage hinaus zu verlängern. In solch einem Fall wird das Vollzugsdatum entsprechend verschoben (siehe auch Kapitel N. «Indikativer Zeitplan»).

8. Nachfrist

Falls die unten beschriebenen Bedingungen des Centerpulse Angebotes bis zum Ablauf der Angebotsfrist erfüllt worden sind oder darauf verzichtet worden ist, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen, voraussichtlich vom 30. Juni 2003 bis zum 11. Juli 2003, 16.00 Uhr MEZ, angesetzt.

9. Bedingungen

Das Centerpulse Angebot ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft:

1. Die Generalversammlungen der Smith & Nephew haben:
 - a. den Transaktionen gemäss Centerpulse Combination Agreement zugestimmt; und
 - b. die notwendigen Beschlüsse gefasst, um im Rahmen eines englischen Court Scheme zu bewirken, dass Smith & Nephew zur 100%-igen Tochtergesellschaft der Smith & Nephew Group wird; und dieses englische Court Scheme ist rechtskräftig geworden.
2. Die Neuen Stammaktien, die in Verbindung mit dem Centerpulse Angebot ausgegeben werden, sind sowohl an der Official List der United Kingdom Listing Authority als auch zum Handel an der London Stock Exchange zugelassen und die Kotierung der Neuen ADS ist durch die New York Stock Exchange genehmigt worden.
3. Alle zuständigen EU, US und sonstigen ausländischen Behörden haben die Übernahme von Centerpulse genehmigt und/oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt, ohne damit eine Bedingung zu verknüpfen oder einer Partei eine Auflage zu machen, die (a) einer Partei Kosten und/oder einen Rückgang des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Amortisationen («EBITA») von insgesamt mehr als CHF 23 Mio. verursacht; oder (b) einen Rückgang des konsolidierten Umsatzes der Unternehmensgruppe von mehr als CHF 75 Mio. bewirkt. Ausserdem liegt keine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer anderen Behörde vor, welche den Vollzug des Centerpulse Angebotes verbietet.
4. Das sogenannte Registration Statement Form F-4, das von Smith & Nephew Group bei der Securities and Exchange Commission («SEC») in Verbindung mit dem US Angebot an Aktionäre mit Wohnsitz in den USA und an Inhaber von Centerpulse Aktien, die durch ein Centerpulse ADS repräsentiert werden (das «Registration Statement») einzureichen ist, ist im Sinne der Bestimmungen des US Securities Act von

1933 in seiner aktuellen Fassung in Kraft getreten; die SEC hat keine Verfügung erlassen, welche die Inkraftsetzung des Registration Statement aufschiebt, und die SEC hat zu diesem Zweck kein Verfahren eingeleitet, das nicht bereits abgeschlossen oder zurückgezogen worden ist.

5. Innerhalb der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind Smith & Nephew Group mindestens 75% aller ausgegebenen Centerpulse Aktien angedient worden, unter Berücksichtigung allfälliger Verwässerungseffekte (einschliesslich der Centerpulse Aktien, die durch Centerpulse ADS repräsentiert werden und der durch InCentive gehaltenen Centerpulse Aktien, vorausgesetzt das InCentive Angebot wird erfolgreich abgeschlossen).
6. Drei amtierende Mitglieder des Verwaltungsrates von Centerpulse sind – unter der Bedingung des erfolgreichen Zustandekommens des Centerpulse Angebots – aus dem Verwaltungsrat ausgetreten, und die übrigen Verwaltungsratsmitglieder haben mit Smith & Nephew Group einen Mandatsvertrag für den Zeitraum abgeschlossen, bis die Centerpulse Generalversammlung die durch Smith & Nephew Group vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Centerpulse gewählt hat, unter der Bedingung des erfolgreichen Zustandekommens des Centerpulse Angebotes.
7. Bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist (ausser bei einer Erstreckung über die gesetzliche Angebotsfrist von 40 Börsentagen hinaus, allein weil das englische Court Scheme noch nicht rechtskräftig geworden ist):
 - a) ist Centerpulse nicht verpflichtet worden, ein Produkt zurückzurufen, mit dessen Produktfamilie Centerpulse einen konsolidierten Vorjahresumsatz von mehr als CHF 75 Mio. erzielte, und ein derartiger Rückruf verursacht bzw. wird voraussichtlich gemäss Gutachten einer mit Zustimmung von Centerpulse durch Smith & Nephew Group ernannten international anerkannten Investmentbank oder Revisionsgesellschaft, Kosten und/oder einen Rückgang des EBITA (nach bezahlten Versicherungsleistungen an Centerpulse) in der Höhe von mehr als CHF 23 Mio. verursachen.
 - b) hat Centerpulse keinen Produktionsausfall in ihren Fabriken in Winterthur oder Austin erlitten, der Kosten und/oder einen Rückgang des EBITA (nach bezahlten Versicherungsleistungen an Centerpulse) von mehr als CHF 23 Mio. verursacht bzw. gemäss Gutachten des Experten wahrscheinlich verursachen wird.

Smith & Nephew Group behält sich das Recht vor, auf eine oder mehrere der obenstehenden Bedingungen (ausser Bedingung 1 und 2 und, soweit es um das Erfordernis der Genehmigung oder Freistellung im Rahmen der Fusionskontrolle als solches geht, Bedingung 3, sowie Bedingung 4) ganz oder teilweise zu verzichten und bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der obenstehenden Bedingungen das Centerpulse Angebot zu widerrufen.

Alle obigen Bedingungen sind im Sinne von Art. 13 Abs. 1 UEV-UEK aufschiebend. Das Centerpulse Angebot wird hinfällig, wenn die oben erwähnten Bedingungen bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt wurden noch darauf verzichtet wurde.

10. Das InCentive Angebot

Gleichzeitig mit der Ankündigung des Centerpulse Angebotes haben Smith & Nephew und Smith & Nephew Group ein separates Transaction Agreement mit InCentive (das «InCentive Transaction Agreement») abgeschlossen. Gemäss diesem InCentive Transaction Agreement haben sich Smith & Nephew und Smith & Nephew Group verpflichtet, voraussichtlich am 25. April 2003 das InCentive Angebot für alle sich im Publikum befindenden InCentive Aktien zu unterbreiten.

InCentive, eine an der SWX Swiss Exchange als Beteiligungsgesellschaft kotierte Unternehmung, hält ca. 18.9% des Aktienkapitals von Centerpulse. Aktionäre, die insgesamt 77% des Aktienkapitals von InCentive vertreten, haben sich unwiderruflich verpflichtet, das InCentive Angebot anzunehmen. Die Zusammensetzung des Portefeuilles von InCentive wird zur Zeit dahingehend vereinfacht, dass es am Vollzugsdatum ausschliesslich aus Centerpulse Aktien und Barmitteln bestehen wird. Das InCentive Angebot entspricht daher in Bezug auf den Anteil an Centerpulse dem Centerpulse Angebot. Folglich erhalten die InCentive Aktionäre keine Prämie für die Centerpulse Aktien, die sich im Besitz von InCentive befinden.

C. Informationen über den Anbieter

Exemplare der Gründungsurkunde («Memorandum of Association») und der Statuten («Articles of Association») der Smith & Nephew Group, die durch einen besonderen Beschluss vom 14. April 2003 angenommen wurden, können bei den am Schluss dieses Angebotsprospektes aufgeführten Adressen unentgeltlich bezogen werden. Anhang A enthält weitere Informationen zur Corporate Governance, und Anhang B enthält weitere Angaben zu den sogenannten Common Access Shares.

Die nachfolgenden Angaben sind nicht als vollständig zu betrachten und sind vollumfänglich unter Bezugnahme auf das englische Recht, namentlich ungeschriebenes Gewohnheitsrecht («Common Law») sowie Gesetzes- und Verordnungsrecht (insbesondere den Companies Act), die Kotierungsregeln der englischen Kotierungsbehörde, den Londoner Übernahmekodex («City Code on Takeovers and Mergers»), die Listing Particulars sowie die Gründungsurkunde und die Statuten der Smith & Nephew Group zu verstehen.

1. Firma / Sitz

Smith & Nephew Group ist eine Aktiengesellschaft («company limited by shares»), welche nach englischem und walisischem Recht am 8. Januar 2002 unter dem Namen Meadowclean Limited mit unbeschränkter Dauer gegründet und unter der Registernummer 4348753 eingetragen wurde. Am 20. März 2003 änderte die Meadowclean Limited ihre Firma in Smith & Nephew Group Limited, und am 2. April 2003 wurde die Gesellschaft als Aktiengesellschaft («public limited company») neu eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der 15 Adam Street, London WC2N 6LA (Grossbritannien), und der Geschäftssitz befindet sich zur Zeit an der Route du Moulin de la Ratte 122, 1236 Cartigny / Genf (Schweiz).

Smith & Nephew ist eine Aktiengesellschaft («company limited by shares»), welche nach englischem und walisischem Recht unter der Registernummer 324357 gegründet wurde. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der 15 Adam Street, London WC2N 6LA (Grossbritannien).

2. Court Scheme

Smith & Nephew wird im Rahmen des Court Scheme von Smith & Nephew Group übernommen, so dass Smith & Nephew Group die neue Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe wird. Dabei werden alle bestehenden Smith & Nephew Aktien annulliert und durch dieselbe Anzahl Neuer Stammaktien ersetzt. Als Resultat werden die Smith & Nephew Aktionäre dieselbe Anzahl Neuer Stammaktien mit denselben Vermögens- und Stimmrechten erhalten (gemäss der im Anhang B beschriebenen Common Access Share Struktur). Eigentümer von Smith & Nephew American Depositary Shares werden auch weiterhin dieselbe Anzahl American Depositary Shares mit denselben wirtschaftlichen Rechten an der Smith & Nephew Group halten (gemäss der im Anhang B beschriebenen Common Access Share Struktur). Die weiteren, aus den Neuen Stammaktien fliessenden Rechte entsprechen im Wesentlichen den aus den bestehenden Smith & Nephew Aktien fliessenden Rechten; vorbehalten sind geringfügige Änderungen, welche in den Statuten der Smith & Nephew Group vorgenommen wurden, um diese den heutigen Gepflogenheiten anzupassen. Ebenso sind die anderen, aus den Neuen ADS fliessenden Rechte gleich den aus den bestehenden Smith & Nephew American Depositary Shares fliessenden Rechten.

Das Court Scheme selbst wird keinen unmittelbaren Einfluss auf die Führung der Gruppe haben, da alle bisherigen Verwaltungsräte («directors») von Smith & Nephew (mit Ausnahme von Sir Tim Lankester) Verwaltungsräte der Smith & Nephew Group werden. Zusätzlich werden mit Abschluss des Centerpulse Angebots Dr. Max Link und René Braginsky im Verwaltungsrat von Smith & Nephew Group Einsitz nehmen.

Das Court Scheme wird nicht durchgeführt, falls die Bedingungen des Centerpulse Angebots nicht eingehalten werden, es sei denn, auf deren Einhaltung wird (soweit zulässig) verzichtet. Das In-Kraft-Treten des Court Scheme ist wiederum Bedingung für die Wirksamkeit der Angebote.

Die Durchführung des Court Scheme bedarf der Zustimmung der Smith & Nephew Aktionäre; zu diesem Zweck hat das Gericht eine Versammlung der Smith & Nephew Aktionäre einberufen, welche am oder um den 19. Mai 2003 in den Räumlichkeiten von Ashurst Morris Crisp, Broadwalk House, 5 Appold Street, London EC2A 2HA abgehalten werden soll.

3. Zweck

Die Gründungsurkunde der Smith & Nephew Group nennt als Hauptzweck der Gesellschaft das Betreiben des Geschäfts einer Holdinggesellschaft und das Koordinieren und Leiten der Aktivitäten und Geschäfte der jeweiligen Tochtergesellschaften und nahestehenden Gesellschaften sowie die Finanzierung dieser Gesellschaften. Der Zweck der Smith & Nephew Group ist in Ziffer 4 der Gründungsurkunde der Smith & Nephew Group vollständig wiedergegeben.

4. Geschäftliche Tätigkeiten

Siehe Abschnitt A.2. «Informationen über Smith & Nephew» dieses Angebotsprospektes.

5. Aktienkapital der Smith & Nephew

Am 1. Januar 2003 betragen das genehmigte Aktienkapital der Smith & Nephew GBP 150'000'000 und das ausgegebene Aktienkapital GBP 113'614'997.49, eingeteilt in 929'577'252 Stammaktien von je 12½ pence und 268'500 Vorzugsaktien von je GBP 1.

Vom 31. Dezember 2002 bis und mit 7. April 2003 sind 674'732 Aktien unter dem Smith & Nephew Aktienplan ausgegeben worden.

6. Aktienkapital der Smith & Nephew Group

a) Übersicht

Die folgende Tabelle gibt das genehmigte, ausgegebene und voll liberierte Aktienkapital der Smith & Nephew Group wieder, wie es zur Zeit besteht, und wie es nach Abschluss der Angebote bestehen wird unter den Annahmen, dass

- das Court Scheme wirksam wird;
- Smith & Nephew Group sämtliche ausgegebenen und auszugebenden Aktien der Centerpulse gemäss den Konditionen des Centerpulse Angebotes erwirbt;
- Smith & Nephew Group sämtliche ausgegebenen und auszugebenden Aktien der InCentive gemäss den Konditionen des InCentive Angebotes erwirbt;
- in der Zeit zwischen dem heutigen Datum und dem Datum, an dem das Court Scheme wirksam wird, keine weiteren Aktien der Smith & Nephew aufgrund von Optionsrechten, Wandelrechten oder ähnlichen Rechten ausgegeben werden;
- die bestehenden rückkaufbaren Vorzugsaktien der Smith & Nephew Group zum Nennwert zurückgekauft und nach Abschluss der Angebote annulliert werden:

	Genehmigt		Ausgegeben	
	Anzahl Aktien	Nennwert (GBP)	Anzahl Aktien	Nennwert (GBP)
Am 16. April 2003 *				
Stammaktien	3	3	3	3
5½% Nicht rückkaufbare Vorzugsaktien	13'298	13'298	13'298	13'298
5½% Rückkaufbare Vorzugsaktien	36'699	36'699	36'699	36'699
Nach Durchführung der Transaktion				
Neue Stammaktien	1'680'000'000	210'000'000	1'228'138'957	153'517'370
5½% Nicht rückkaufbare Vorzugsaktien	–	–	–	–
5½% Rückkaufbare Vorzugsaktien	–	–	–	–

* Smith & Nephew Group hat zur Zeit 3 Aktionäre:

1) Antoine Vidts, Zuurstraat 26, 9400 Ninove, Belgien (2 Stammaktien mit Stimmrecht)

2) Pierre Chapatte, Route du Moulin de la Ratte 122, 1236 Cartigny / Genf, Schweiz (1 Stammaktie mit Stimmrecht)

3) Cazenove & Co. Ltd, 12, Tokenhouse Yard, London EC2R 7AN, Grossbritannien (49'997 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht)

Die Aktionäre Nr. (1) und (2) wurden am 18. März 2003 Aktionäre. Aktionärin Nr. 3 wurde am 18. März 2003 Aktionärin, zum Zwecke der Einbringung des für die Berechtigung zur Eintragung als «public limited company» («plc») vorgeschriebenen Aktienkapitals, wobei diese Eintragung am 2. April 2003 erfolgte. Unter der Bedingung, dass das Court Scheme wirksam wird und die Neuen Stammaktien ausgegeben und an der «Official List» der Londoner Börse kotiert werden die nicht rückkaufbaren Vorzugsaktien und die Stammaktien in Stammaktien von je 12.50 pence aufgeteilt und reklassifiziert (wie erforderlich). Aktionärin Nr. 3 wird ihre sich aus der Aufteilung und Reklassifizierung resultierenden 106'384 Stammaktien von je 12.50 pence den Nominees von einem der neuen Personalvorsorgefonds («employee benefit trusts») der Smith & Nephew Group übertragen. Die Übertragung erfolgt zum Marktwert. Zur gleichen Zeit werden die Aktionäre Nr. (1) und Nr. (2) ihre aus der Aufteilung und Reklassifizierung resultierenden 24 Stammaktien von je 12.50 pence ebenfalls an die Nominees von einem solchen «employee benefit trust» für eine entsprechende Anzahl Neuer Stammaktien übertragen. Auch diese Übertragung erfolgt zum Marktwert vom Vortag. Die 36'699 rückkaufbaren Vorzugsaktien werden zum Nominalwert plus aufgelaufene Dividenden zurückgekauft.

b) Stimmrecht

Vorbehältlich des Entzugs der Aktionärsrechte im Falle der Missachtung einer Offenlegungspflicht, welche die Offenlegung von Aktienbeteiligungen unter bestimmten Umständen, wie nachfolgend beschrieben, verlangt, welcher dem Empfänger nicht erlaubt, an einer General- oder Sonderversammlung teilzunehmen oder seine Stimme abzugeben, wie nachfolgend beschrieben, und vorbehältlich besonderer Bedingungen bzgl. der Ausübung des Stimmrechts, mit denen Stammaktien der Smith & Nephew Group ausgegeben wurden oder jeweils gehalten werden, hat an einer Generalversammlung durch Erheben der Hand jeder Gesellschafter, der (falls es sich um eine Einzelperson handelt) persönlich anwesend ist, oder der (falls es sich um eine Gesellschaft handelt) durch eine ordnungsgemäss vertretungsberechtigte Person oder bevollmächtigte Person, die selbst kein stimmberechtigter Gesellschafter ist, vertreten wird, eine Stimme, und bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Gesellschafter, der entsprechend persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme für jede von ihm gehaltene Smith & Nephew Group Aktie.

Für Aktien in gemeinschaftlichem Eigentum gilt die Stimme der Person, deren Name im Gesellschafterregister zuerst aufgeführt ist, und die eine Stimme persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgibt, während allenfalls zusätzlich abgegebene Stimmen der übrigen Eigentümer ungültig sind.

c) Rechte der Neuen Stammaktien

Jede der neuen Stammaktien berechtigt, unter Vorbehalt der Ausführungen im unmittelbar nachfolgenden Absatz, ihren Eigentümer zu einem pro-rata Anteil an den gesamthaft in Bezug auf das Stammkapital der Smith & Nephew Group festgesetzten Dividenden, zu einer Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für welche die Stammaktionäre der Smith & Nephew Group zuständig sind, zu den Generalversammlungen der Smith & Nephew Group eingeladen zu werden, daran teilzunehmen und Stimmen abzugeben, sowie bei der Liquidation der Smith & Nephew Group zur Rückerstattung des einbezahlten Nennwert der Aktie (sofern genügend Aktiven zur Verteilung vorhanden sind) und zu einem entsprechenden Anteil an einem Überschuss der Aktiven der Smith & Nephew Group (vorbehältlich von Rechten der gegenüber den Neuen Stammaktien besser gestellten Aktienkategorien).

Jede der Neuen Stammaktien berechtigt den Eigentümer alternativ zu einer Dividendenzahlung durch Smith & Nephew Group im weiteren, sich für eine Dividendenzahlung von Smith & Nephew, einer Gesellschaft mit Sitz in Grossbritannien, zu entscheiden. Dieses Recht wird jedem Eigentümer von Neuen Stammaktien mittels von Smith & Nephew ausgegebenen Common Access Shares, welche für alle Stammaktionäre der Smith & Nephew treuhänderisch in einem Access Trust gehalten werden, gewährt. Jeder Aktionär der Smith & Nephew Group ist wirtschaftlich an einer Common Access Share für jede Neue Stammaktie berechtigt (vgl. die Beschreibung in Anhang B).

d) Einschränkungen für Neue Stammaktien

Im Rahmen der Bestimmungen des Companies Act, des Companies Act 1989, der Regulations und aller anderen Gesetze, Anordnungen, Verordnungen und übrigen untergeordneten Erlasse, welche zur Zeit für Gesellschaften gelten, die unter dem Companies Act 1985 registriert sind, sofern diese auf Smith & Nephew Group Anwendung finden und unbeschadet der mit bestehenden Aktien verbundenen Rechte, kann jede Aktie mit denjenigen Rechten oder Einschränkungen ausgegeben werden, wie dies Smith & Nephew Group durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit festlegt, oder falls keine solche Festlegung erfolgt ist, oder falls ein solcher Beschluss keine genauen Ausführungen enthält, wie dies der Verwaltungsrat festlegt.

e) Offenlegung von Beteiligungen

Artikel 198 des Companies Act sieht vor, dass eine Person, die einen Anteil von 3% oder mehr einer bestimmten Kategorie von Aktien erwirbt, die einen Teil des «relevanten Aktienkapitals» einer Gesellschaft ausmachen (d.h. das ausgegebene Aktienkapital einer Gesellschaft, das an der Generalversammlung der Gesellschaft unter allen Umständen stimmberechtigt ist), die Gesellschaft über ihren Anteil innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Datum, an welchem die Meldepflicht entsteht, melden muss. Sobald die 3%-

Stufe überschritten ist, müssen ähnliche Meldungen gemacht werden in Bezug auf Erhöhungen und Reduktionen, mit denen weitere ganze 1%-Stufen durchschritten werden.

Artikel 212 des Companies Act berechtigt eine Publikumsgesellschaft, von jeder Person, welche Aktien ihres relevanten Aktienkapitals hält, oder an solchen Aktien beteiligt zu sein scheint, aufzufordern, gewisse Informationen in bezug auf die an den Aktien beteiligten Personen mitzuteilen. Falls ein Aktionär oder irgendeine andere Person, die an Aktien dieses Aktionärs beteiligt zu sein scheint, eine Aufforderung aufgrund von Artikel 212 des Companies Act erhalten hat und es versäumt hat, Smith & Nephew Group in Bezug auf irgendwelche Aktien (die «Säumigen Aktien») die in der Aufforderung von ihr verlangten Informationen innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Zustellung zu liefern, kann der Verwaltungsrat Sanktionen anordnen.

Als Sanktionen stehen zur Verfügung die Aussetzung des Stimmrechts (persönlich oder durch eine vertretungsberechtigte Person oder Bevollmächtigten) und anderer Rechte in Zusammenhang mit den Versammlungen der Smith & Nephew Group oder im Zusammenhang mit Sonderversammlungen der Aktienkategorien, sowie, falls die Säumigen Aktien 0,25% oder weniger ihrer Kategorie ausmachen, nur die Aussetzung des Stimmrechtes und der übrigen der obgenannten Rechte.

f) Übertragung von Aktien

Aktien der Smith & Nephew Group in verbriefter Form können mittels einer Übertragungsurkunde übertragen werden, die in einer üblichen Form oder in einer anderen, von den Mitglieder des Verwaltungsrats genehmigten Form aufgesetzt werden kann. Die Übertragungsurkunde muss vom Veräusserer oder in seinem Namen sowie, falls die Aktie nicht voll einbezahlt wurde, von oder im Namen des Erwerbers unterzeichnet sein. Aktien in nicht verbriefter Form können gemäss dem entsprechenden System (wie in den Regulations definiert) übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer verbrieften Aktie, die nicht voll liberiert ist, nach seinem freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern, vorausgesetzt, dass, sofern die Aktie an der Londoner Börse offiziell kotiert ist, der offene und ordnungsgemässe Handel mit den Aktien nicht verhindert wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Eintragung als Aktionär der Smith & Nephew Group verweigern, wenn dem Verwaltungsrat keine unterzeichnete Erklärung mit den vom Verwaltungsrat geforderten Belegen vorgelegt wird, aus denen sich der Name aller Personen ergibt, die an diesen Aktien «beteiligt» sind. Eine Beteiligung an den Aktien wird als gegeben angenommen, falls eine meldepflichtige Beteiligung nach Titel VI des Companies Act oder eine Beteiligung im Sinne von Art. 209 (1) (a), (b), (c), (d) oder (h) des Companies Act vorliegt; falls aber die Berechtigung auf der Beziehung des Eigentümers zu seinem Ehegatten, seinem minderjährigen Kind oder Stiefkind (oder in Schottland – pupil oder minor) oder darauf beruht, dass er sie als Hinterleger («custodian») oder treuhänderischer Verwahrer («bare trustee») (oder aufgrund einer vergleichbaren Einrichtung ausserhalb von England und Wales) hält, gilt dies nicht als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Eintragung der Übertragung von Aktien in verbriefter Form auch verweigern, wenn die Übertragungsurkunde mehr als eine Aktienkategorie betrifft, zu Gunsten von mehr als vier Erwerbern ausgestellt ist, oder die Übertragungsurkunde nicht ordnungsgemäss am Sitz von Smith & Nephew Group oder einem anderen von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmten Ort ordnungsgemäss abgestempelt und zusammen mit dem Aktienzertifikat, das sich auf die zu übertragende Aktie bezieht, und allen anderen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessenerweise als Beleg für das Übertragungsrecht des Übertragenden verlangten Urkunden, eingereicht wurde. Gemäss den Bestimmungen der Londoner Börse können die Mitglieder des Verwaltungsrates die Eintragung der Übertragung von Aktien in nicht verbriefter Form aus allen von den Regulations zugelassenen Gründen sowie im Fall einer Übertragung an mehr als vier Personen gemeinschaftlich verweigern. Gemäss den Bestimmungen des Companies Act kann die Eintragung der Übertragung von Aktien oder von bestimmten Kategorien von Aktien zu einem von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu bestimmenden Zeitpunkt und für eine von ihnen zu bestimmende Zeitspanne (höchstens 30 Tage pro Jahr) suspendiert werden.

g) Änderung von Rechten

Sollte das Aktienkapital der Smith & Nephew Group im Rahmen des Companies Act zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Aktienkategorien aufgeteilt werden, so können die mit jeder Kategorie verbundenen Rechte in solcher Weise geändert werden, wie dies allenfalls durch die betreffenden Rechte bestimmt wird oder bei Fehlen entsprechender Bestimmungen, mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümern von drei Vierteln des Nennwertes der ausgegebenen Aktien der betreffenden Kategorie oder durch einen ausserordentlichen Beschluss einer besonderen Versammlung der Eigentümer der Aktien der betreffenden Kategorie, nicht jedoch in anderer Weise. Für jede entsprechende besondere Versammlung gelten die Bestimmungen der Statuten in Bezug auf Generalversammlungen, ausser dass das erforderliche Quorum einer entsprechenden Versammlung mindestens $\frac{1}{3}$ des mittels Vollmacht vertretenen Nennwertes des ausgegebenen Aktienkapitals der betreffenden Kategorie beträgt. An einer vertagten Versammlung genügt eine Person, die

Aktien der betreffenden Kategorie hält, oder ihr Bevollmächtigter als Quorum. Die mit einer Aktienkategorie verbundenen Rechte erfahren, sofern es für die jeweilige Aktienkategorie nicht ausdrücklich vorbehalten oder durch die massgebende Bestimmungen nicht anders festgelegt ist, durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer Aktien mit gleicher Rangordnung (pari passu) keine Änderung.

h) Änderungen des Kapitals

Smith & Nephew Group kann (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Companies Act und ihrer Statuten) durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ihr Aktienkapital erhöhen, das ganze oder Teile ihres Aktienkapitals zusammenlegen und in Aktien mit höherem Betrag als die bestehenden Aktien aufteilen, ihre Aktien (oder Teile davon) in Aktien von kleineren Beträgen unterteilen, festlegen, dass von den aus einer solchen Unterteilung hervorgehenden Aktien einzelne von ihnen einen Vorzug oder Vorteil gegenüber den übrigen erhalten, Aktien annullierten, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht übernommen wurden oder deren Übernahme noch nicht vereinbart wurde, sowie die Höhe ihres Aktienkapitals um den Betrag der so annullierten Aktien herabsetzen. Im Rahmen des Companies Act kann Smith & Nephew Group mittels qualifiziertem Beschluss ihr Aktienkapital, ihre Reserve für eigene Aktien und ihr Aktienagio auf beliebige Weise reduzieren. Weiter kann Smith & Nephew Group im Rahmen des Companies Act und der Bestimmungen der Londoner Börse ihre eigenen Aktien (einschliesslich rückzahlbarer Aktien) kaufen.

Nach jeder Zusammenlegung, Teilung, Unterteilung, Annullierung oder Kauf von Aktien oder Herabsetzung des Kapitals, wird Smith & Nephew Group für die Fassung eines Beschlusses der Smith & Nephew besorgt sein, mittels welchem eine entsprechende Zusammenlegung, Teilung, Unterteilung, Vernichtung, Kauf oder Herabsetzung der betreffenden Anzahl von Common Access Shares bewirkt wird.

i) Aktienaussgabe

Unter Vorbehalt des Companies Act und unbeschadet mit bestehenden Aktien verbundener Rechte, können Aktien mit Rechten und Einschränkungen ausgegeben werden, welche Smith & Nephew Group mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit festlegt (oder welche, sofern die Smith & Nephew Group sie nicht festlegt, vom Verwaltungsrat festgelegt werden). Im Rahmen des Companies Act können Aktien ausgegeben werden, die nach Wahl von Smith & Nephew Group oder des Eigentümers gemäss den Statuten zurückgekauft werden können oder zurückgekauft werden müssen. Im Rahmen des Companies Act und der Statuten kann über genehmigte, aber noch nicht ausgegebene Aktien der Verwaltungsrat verfügen.

Sofern sie nicht ausgeschlossen wurden, räumen die Bestimmungen des Companies Act den Aktionären Bezugsrechte im Fall der Ausgabe von Beteiligungspapieren ein, die voll in bar liberiert sind oder zu liberieren sind. Der Begriff «Beteiligungspapiere» bedeutet: (i) Aktien mit Ausnahme solcher Aktien, die mit Bezug auf Dividenden und Kapital nur bis zu einem bestimmten Betrag ausschüttungsberechtigt sind und mit Ausnahme von Aktien, die entsprechend einem Mitarbeiteraktienplan zugewiesen werden; sowie (ii) die Rechte zum Bezug von oder für die Umwandlung von anderen Wertpapieren in solche Aktien. Diese Bestimmungen können durch qualifizierten Beschluss der Generalversammlung entweder im allgemeinen oder für einen besonderen Fall für eine Zeitspanne von höchstens 5 Jahren ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group wurde von den Aktionären ermächtigt, Aktien, die etwa 5% des Gesellschaftskapitals nach Durchführung der Angebote entsprechen, unter Ausschluss des Bezugsrechtes zuzuteilen.

j) Nicht auffindbare Aktionäre

Smith & Nephew Group kann nach Bekanntmachung ihrer Absicht in der gemäss den Statuten vorgeschriebenen Weise und während der dort vorgeschriebenen Dauer (sowie nach Orientierung der Londoner Börse über ihre entsprechende Absicht) jegliche Aktien verkaufen, die sich während mindestens 12 Jahren im Eigentum eines Aktionärs befunden haben und für die im betreffenden Zeitraum mindestens drei Dividenden fällig, aber nicht eingefordert oder ausbezahlt wurden, sofern Smith & Nephew Group während des entsprechenden Zeitraums keine Nachricht vom Eigentümer der Aktien oder von einer berechtigten Person erhalten hat.

k) Übernahmebestimmungen

Gemäss dem Londoner Übernahmekodex («City Code on Takeovers and Mergers») ist eine Person, die Aktien kauft, welche (zusammen mit weiteren Aktien von Personen, welche in Absprache mit dieser Person handeln) 30% oder mehr der Stimmrechte der Smith & Nephew Group auf sich vereinigen, dazu verpflichtet, allen Eigentümern von Aktien dieser Kategorie der Smith & Nephew Group ein Angebot für den Kauf dieser Aktien zu unterbreiten.

Der Companies Act erlaubt es einem Anbieter, der ein Angebot für sämtliche Aktien (oder für eine bestimmte Aktienkategorie) einer Gesellschaft unterbreitet, zwangsweise auch die Aktien eines nicht-annehmenden

Aktionärs zu erwerben, wenn der Anbieter 90% der Aktien, auf die sich das Angebot bezieht, erworben hat. Zudem hat ein Aktionär, welcher das Angebot zuvor nicht angenommen hat, das Recht, den Anbieter aufzufordern, seine Aktien zu kaufen, falls der Anbieter bereits 90% aller Aktien der Gesellschaft oder der Aktienkategorie, auf welche sich das Angebot bezieht, erworben hat. In beiden Fällen erfolgen Verkauf und Ankauf zum selben Preis, auf welchen die ursprüngliche Offerte an die Aktionäre ausgestellt wurde.

7. Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group

Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group besteht derzeit aus den unten genannten Verwaltungsräten und Herrn Antoine Vidts und Herrn Pierre Chapatte. Die Herren Vidts und Chapatte werden auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion als Verwaltungsräte zurücktreten.

Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group wird die gesamte unternehmerische Verantwortung für die Unternehmensgruppe tragen. Der Verwaltungsrat besteht zu Beginn aus 2 geschäftsführenden («executive») und 6 nicht operativ tätigen («non-executive») Verwaltungsräten (ohne die Herren Vidts und Chapatte):

Verwaltungsräte

Dudley Graham Eustace	Präsident
Christopher John O'Donnell	CEO
Peter Hooley	CFO
Dr. Pamela Josephine Kirby	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat
Warren Decatur Knowlton	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat
Brian Paul Larcombe	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat
Richard Urbain De Schutter	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat
Dr. Rolf Wilhelm Heinrich Stomberg	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat

Zusätzlich zu den obgenannten Verwaltungsräten werden nach Wirksamkeit des Court Scheme folgende Personen in den Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group berufen werden: Dr. Max Link, Verwaltungsratspräsident und CEO der Centerpulse, und Herr René Braginsky, Mitglied des Verwaltungsrates der Centerpulse und CEO der InCentive. Ihre Wahl wird der nächsten Generalversammlung der Smith & Nephew Group zur Bestätigung unterbreitet.

8. Personen mit mehr als 3% der Stimmrechte

Abgesehen von den nachstehend Genannten waren Smith & Nephew Group per 16. April 2003 (das späteste praktikable Datum vor der Publikation dieses Angebotsprospektes) keine Personen bekannt, welche nach Abschluss der Transaktion direkt oder indirekt eine Beteiligung halten werden, welche 3% oder mehr der Stimmrechte der Smith & Nephew Group ausmacht (unter der Annahme, dass die aktuellen Bestände unverändert bleiben).

Bis zum Abschluss des Court Scheme werden die Herren Antoine Vidts und Pierre Chapatte sämtliche mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien der Smith & Nephew Group halten (siehe Abschnitt C.6. «Aktienkapital der Smith & Nephew Group – a) Übersicht»).

Name	Per 16. April 2003		Im Anschluss an die Transaktion		
	Anzahl Aktien	Aktien-kategorie	Anteil am Aktien-kapital der Smith & Nephew Group in Prozenten	Anzahl Neue Stammaktien	Anteil am Aktien-kapital der Smith & Nephew Group in Prozenten
Cazenove & Co. Ltd	13'298	nicht rückkaufbar vorzugs-berechtigt GBP 1 («non-redeemable preference GBP 1»)		-	-
Cazenove & Co. Ltd	36'699	rückkaufbar vorzugsberechtig GBP 1 («redeemable» preference GBP 1»)		-	-
Mr. Antoine Vidts	2	Stammaktien		-	
Mr. Pierre Chapatte	1	Stammaktien		-	
AXA Investment Managers Ltd	-	-		45'955'558 (für Dritte)	3.75
AXA Investment Managers Ltd	-	-		37'201'545 (Eigenbestand)	3.03
Fidelity International Ltd	-	-		74'668'199	6.09
Legal & General Investment Management	-	-		31'890'915	2.60

9. Wesentliche Änderungen

Zwischen dem 31. Dezember 2002 und dem 16. April 2003 hat es bezüglich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Aussichten der Smith & Nephew als Ganzes keine wesentlichen Änderungen gegeben.

Zwischen dem 28. Februar 2003 und dem 16. April 2003 hat bezüglich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Aussichten der Smith & Nephew Group als Ganzes keine wesentlichen Änderungen gegeben.

10. Vereinbarungen zwischen Smith & Nephew Group, Smith & Nephew, Centerpulse, deren Organen und Aktionären

Ausser den unten aufgeführten Vereinbarungen gibt es keine Vereinbarung zwischen Smith & Nephew Group oder Smith & Nephew auf der einen Seite und Centerpulse, deren Organen und Aktionären auf der anderen Seite.

Centerpulse Combination Agreement

Am 20. März 2003 schlossen Smith & Nephew und Smith & Nephew Group mit Centerpulse das Centerpulse Combination Agreement ab. Diese Vereinbarung behandelt gewisse Aspekte bezüglich dem Centerpulse Angebot und dem Zusammenschluss von Smith & Nephew und Smith & Nephew Group mit Centerpulse, zusammengefasst wie folgt:

Smith & Nephew und Smith & Nephew Group verpflichteten sich, das Centerpulse Angebot zu unterbreiten, wobei sich der Angebotspreis und die Bedingungen des Centerpulse Angebotes nach diesem

Angebotsprospekt richten, und das Centerpulse Angebot aus aufsichtsrechtlichen Gründen aus zwei Angebotsprospekten besteht, einer an die Eigentümer von Centerpulse Aktien, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten, und der andere an die Eigentümer von Centerpulse Aktien, die sich in den Vereinigten Staaten aufhalten; das Centerpulse Combination Agreement sieht vor, dass Eigentümer von ausstehenden Optionen auf Centerpulse Aktien Optionen auf Neue Stammaktien zu einem Umtauschverhältnis von 34:1 erhalten werden, gültig werdend (vesting) 30 Tage nach dem Vollzugsdatum und ausübbar innerhalb von 18 Monaten. Der Ausübungspreis für die neuen Optionen berechnet sich wie folgt: Dividieren des aktuellen Ausübungspreises für die Optionen durch 34 und Umrechnen des Betrages in GBP zum geltenden Umrechnungskurs am Vollzugsdatum.

Smith & Nephew Group verpflichtete sich:

- dafür zu sorgen, dass Centerpulse eine unabhängige nicht operativ tätige Vertretung bestehend aus zwei Personen im Verwaltungsrat von Smith & Nephew Group erhält, wobei Dr. Max Link und Herr René Braginsky eingeladen werden, dem Verwaltungsrat als Vizepräsident bzw. als Mitglied beizutreten;

Smith & Nephew und Smith & Nephew Group verpflichteten sich:

- dass sie beabsichtigen, die Anlage von Centerpulse in Winterthur für mehrere Jahre als wichtiges Zentrum der Unternehmensgruppe beizubehalten;
- das ihnen jeweils Zumutbare zu unternehmen, um der oberen Geschäftsleitung von Centerpulse angemessene Positionen in der Unternehmensgruppe zu offerieren;
- alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um für eine Sekundärkotierung der Neuen Stammaktien an der SWX Swiss Exchange am Vollzugsdatum oder so bald wie möglich danach zu sorgen.

Im Centerpulse Combination Agreement verpflichtete sich Centerpulse, keine Transaktion zwecks Erwerb von Centerpulse mit anderen Interessenten in die Wege zu leiten (non-solicitation). Sowohl Centerpulse wie auch Smith & Nephew vereinbarten, ihrer Geschäftstätigkeit gemäss dem ordentlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiter nachzugehen und alles Zumutbare im Rahmen einer umsichtigen Geschäftstätigkeit zu unternehmen, um die Manager und Arbeitnehmer beizubehalten und bestehende Geschäftsbeziehungen vor dem Vollzugsdatum aufrecht zu erhalten; Smith & Nephew verpflichtete sich, Centerpulse eine fixe Entschädigung in der Höhe von CHF 20'000'000 zu bezahlen, falls das Centerpulse Angebot nicht zustande kommt aufgrund (i) einer Unterlassung der Empfehlung von Smith & Nephew oder dessen Verwaltungsrat an die Aktionäre, das Centerpulse Combination Agreement und die darin vorgesehenen Transaktionen anzunehmen oder des Rückzugs oder Abänderung einer solchen Empfehlung, (ii) einer Verletzung der Pflicht von Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, die Voranmeldung des Centerpulse Angebots zu publizieren, oder einer anderen wesentlichen Verletzung des Centerpulse Combination Agreement durch Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, (iii) einer wesentlichen Verletzung von Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group der auf das Centerpulse Angebot anwendbaren, wesentlichen Gesetze oder Verordnungen oder (iv) der Nichterfüllung einer der Bedingungen (1), (2) oder (4) des Centerpulse Angebots wie in Abschnitt B «Angebot» dieses Angebotsprospektes dargelegt.

Centerpulse verpflichtete sich, Smith & Nephew eine fixe Entschädigung von CHF 20'000'000 zu bezahlen, falls das Centerpulse Angebot nicht zustande kommt aufgrund (i) einer Unterlassung der Empfehlung von Centerpulse oder dessen Verwaltungsrat an die Aktionäre, das Centerpulse Angebot anzunehmen, oder des Rückzugs oder Abänderung einer solchen Empfehlung, (ii) einer wesentlichen Verletzung von Centerpulse der auf das Centerpulse Angebot anwendbaren, wesentlichen Gesetze oder Verordnungen, (iii) einer wesentlichen Verletzung des Centerpulse Combination Agreement durch Centerpulse oder (iv) der Nichterfüllung einer der Bedingungen (6) und (7) des Centerpulse Angebots wie in Abschnitt B «Angebot» dieses Angebotsprospektes dargelegt oder des erfolgreichen Abschlusses eines konkurrenzierenden Übernahmeangebotes durch eine dritte Partei, wobei Centerpulse die obgenannte Entschädigung dann nicht bezahlen muss, wenn bei Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group ein Ereignis mutatis mutandis gemäss Bedingung (7) des Centerpulse Angebots wie in Abschnitt B «Angebot» des Angebotsprospektes dargelegt bezogen auf Smith & Nephew's Produkte oder deren Fabriken in Hull oder Memphis eintritt. Das Centerpulse Combination Agreement kann durch Centerpulse unter anderem beendet werden, falls Centerpulse ein Übernahmeangebot für den Erwerb von Centerpulse erhält, welches der Verwaltungsrat von Centerpulse, nachdem er Smith & Nephew Group in angemessene Weise Gelegenheit gegeben hat, den Preis des Centerpulse Angebots zu erhöhen, in gutem Glauben für die Centerpulse Aktionäre als vorteilhafter betrachtet als das Centerpulse Angebot. Eine solche Beendigung hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtung von Centerpulse, die oben erwähnte fixe Entschädigung bezahlen zu müssen.

Treuhandverträge

Gemäss Bedingung 6 des Centerpulse Angebots wird Smith & Nephew Group mit gewissen Verwaltungsräten von Centerpulse Treuhandverträge abschliessen im Hinblick auf die Geschäftsführung von Centerpulse für den Zeitraum, bis die Centerpulse Generalversammlung die durch Smith & Nephew Group vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Centerpulse gewählt hat.

InCentive Transaction Agreement

Am 20. März 2003 schlossen Smith & Nephew Group und Smith & Nephew mit InCentive das InCentive Transaction Agreement ab. Das Incentive Transaction Agreement regelt gewisse Aspekte bezüglich dem InCentive Angebot und dem Centerpulse Angebot, zusammengefasst wie folgt:

- Smith & Nephew Group und Smith & Nephew verpflichteten sich, das InCentive Angebot zu dem im InCentive Prospekt angegebenen Preis und den im InCentive Prospekt genannten Bestimmungen und Bedingungen zu unterbreiten;
- Smith & Nephew Group und Smith & Nephew verpflichteten sich, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um für eine Sekundärkotierung der Neuen Stammaktien an der SWX Swiss Exchange am Vollzugsdatum oder so bald wie möglich danach zu sorgen;
- InCentive verpflichtete sich, in Bezug auf InCentive und InCentive's Centerpulse Aktien keine Transaktion zwecks Erwerb von InCentive oder InCentive's Centerpulse Aktien mit anderen Interessenten in die Wege zu leiten (non-solicitation) und keine InCentive Aktien oder Rechte an diesen (ausser im Zusammenhang mit dem Verkauf von eigenen Aktien an unbeteiligte Dritte), sowie keine Centerpulse Aktien oder Rechte an diesen (ausgenommen die Ausübung von Call Optionen und der Rückkauf von Put Optionen) oder Smith & Nephew Aktien oder Smith & Nephew Group Aktien zu erwerben oder zu verkaufen.
- In gewissen Fällen können Smith & Nephew Group und Smith & Nephew von InCentive verlangen, die Centerpulse Aktien gemäss dem Centerpulse Angebot anzudienen; solche Fälle liegen unter anderem vor bei:
 - Veräusserung von Centerpulse Aktien durch InCentive;
 - Verletzung der Verpflichtung durch InCentive, alle bedeutenden Vermögenswerte ausser Bargeld und die Centerpulse Aktien zu veräussern;
 - Verletzung der Verpflichtung durch InCentive, sämtliche Vermögensverwaltungsverträge zu beenden;
 - Verletzung der Verpflichtung durch InCentive, sämtliche Bankgarantien und Schadloshaltungs-erklärungen zu beenden;
 - Nichtrücktritt eines oder mehrerer Verwaltungsräte von InCentive;
 - Ausbleiben der Beschlüsse der Generalversammlung von InCentive, die das InCentive Transaction Agreement und die darin vorgesehenen Transaktionen genehmigen; oder
 - Kauf von Centerpulse Aktien durch InCentive oder eines InCentive Hauptaktionärs zu einem Preis über dem im Centerpulse Angebot zu diesem Zeitpunkt offerierten Preis.
- InCentive verpflichtete sich, dafür zu sorgen, dass der angepasste NAV gemäss InCentice Prospekt innert nützlicher Frist nach Ablauf der Angebotsfrist berechnet werden kann.
- InCentive erklärte sich damit einverstanden, dass das Wort und das Logo «InCentive» nach dem Vollzugsdatum im alleinigen Eigentum des Investment Managers bleibt, und InCentive das Wort und das Logo «InCentive» vorbehältlich einer gewissen Übergangsfrist, nach dem Vollzugsdatum nicht mehr verwenden darf.
- InCentive verpflichtete sich, Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group für sämtliche Verluste und Schäden als Folge eines Erwerbs von InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien durch InCentive, aufgrund dessen Smith & Nephew Group den Angebotspreis gemäss dem Centerpulse Angebot oder InCentive Angebot erhöhen muss, schadlos zu halten;

- Smith & Nephew verpflichtete sich, InCentive eine fixe Entschädigung in der Höhe von CHF 4'000'000 zu bezahlen, falls das InCentive Angebot nicht zustande kommt aufgrund (i) einer Verletzung der Pflicht von Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, die Voranmeldung für das InCentive Angebot zu publizieren oder einer anderen wesentlichen Verletzung des InCentive Transaction Agreements durch Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, (ii) einer Verletzung des auf das InCentive Angebot anwendbaren Rechts durch Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, oder (iii) der Nichterfüllung einer der in Paragraph (g) des InCentive Angebots aufgelisteten Bedingungen; und InCentive verpflichtete sich, Smith & Nephew und Smith & Nephew Group eine fixe Entschädigung in der Höhe von total CHF 4'000'000 zu bezahlen, falls das InCentive Angebot nicht zustande kommt aufgrund (i) einer wesentlichen Verletzung des InCentive Transaction Agreements durch InCentive, (ii) einer Verletzung des auf das InCentive Angebot anwendbaren Rechts durch InCentive, (iii) der Nichterfüllung einer der in Paragraph [(c)] des InCentive Angebots aufgelisteten Bedingungen oder (iv) des erfolgreichen Abschlusses eines konkurrenzierenden öffentlichen Übernahmeangebots für die InCentive Aktien durch eine dritte Partei.

InCentive Tender Agreement

Smith & Nephew Group und Smith & Nephew schlossen am 20. März 2003 mit den InCentive Hauptaktionären das InCentive Tender Agreement ab. Diese Vereinbarung regelt gewisse Aspekte im Zusammenhang mit dem InCentive Angebot, zusammengefasst wie folgt:

- Smith & Nephew Group und Smith & Nephew verpflichteten sich, das InCentive Angebot zu dem im InCentive Prospekt angegebenen Preis und den im InCentive Prospekt angegebenen Konditionen und Bedingungen zu unterbreiten;
- Smith & Nephew Group und Smith & Nephew verpflichtet sich, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um für eine Sekundärkotierung der Neuen Stammaktien an der SWX Swiss Exchange bis zum Vollzugsdatum oder so bald wie möglich danach zu sorgen;
- Die InCentive Hauptaktionäre erklärten sich je einzeln damit einverstanden, ihre InCentive Aktien während den ersten zwei Geschäftstagen des InCentive Angebots anzubieten;
- Kein InCentive Hauptaktionär ist berechtigt, eine Offerte betreffend InCentive Aktien zurückzuziehen, solange nicht eine der folgenden Ausnahmen eintritt:
 - (a) wenn Smith & Nephew Group oder Smith & Nephew mitteilt, dass das Incentive Angebot oder das Centerpulse Angebot aus einem anderen Grund als dem Vorliegen einer Konkurrenzübernahmeofferte für die InCentive Aktien oder die Centerpulse Aktien nicht zustande gekommen ist, sind die InCentive Hauptaktionäre berechtigt, ihre Offerte hinsichtlich der entsprechenden InCentive Aktien zurückzuziehen, sofern das Nichtzustandekommen der entsprechenden Angebote nicht auf eine Verletzung der nachfolgend beschriebenen Unterlassungspflichten (non-solicitation) eines InCentive Hauptaktionärs bezüglich anderer Interessenten zurückzuführen ist;
 - (b) wenn während der Angebotsfrist eine dritte Partei ein Übernahmeangebot für Centerpulse Aktien zu einem höheren wirtschaftlichen Preis als dem durch Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group angebotenen Preisen unterbreitet, und nachdem dieses Angebot bedingungslos geworden bzw. für bedingungslos erklärt worden ist, können Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group entweder (i) ihr InCentive Angebot als bedingungslos erklären, wobei in diesem Fall der NAV von InCentive auf der Basis der angebotenen Entschädigung im konkurrenzierenden Centerpulse Übernahmeangebot berechnet wird, oder (ii) InCentive erlauben, ihre Centerpulse Aktien im Rahmen des konkurrenzierenden Centerpulse Übernahmeangebots während der festgelegten Verlängerung der Angebotsfrist anzubieten;
 - (c) die InCentive Hauptaktionäre sind nicht berechtigt, ihre Offerten für InCentive Aktien im Falle eines Konkurrenzübernahmeangebotes für InCentive zurückzuziehen, solange Smith & Nephew Group oder Smith & Nephew nicht ankündigen, dass das InCentive Angebot nicht zustande kommt;
 - (d) im Falle eines Konkurrenzübernahmeangebots sowohl für die InCentive Aktien als auch die Centerpulse Aktien gilt das unter Bestimmung (b) Ausgeführte.

Ein Teil der Zahlung an die InCentive Hauptaktionäre ist gemäss den Bestimmungen eines Escrow Vertrags zu hinterlegen, welcher einen Anhang zum InCentive Tender Agreement bildet. Der Maximalbetrag, welcher auf diese Weise hinterlegt werden soll, beträgt CHF 34'000'000. Im InCentive Tender Agreement ist das

Verhältnis festgelegt, nach welchem Beträge aus der Hinterlegung an die einzelnen InCentive Hauptaktionäre ausbezahlt werden; die InCentive Hauptaktionäre verpflichteten sich, keine Transaktion zwecks Erwerb ihrer Beteiligung an InCentive mit anderen Interessenten in die Wege zu leiten (non-solicitation) sowie keine InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien oder Rechte an diesen und keine Smith & Nephew Aktien oder Smith & Nephew Group Aktien bis sechs Monate nach Ablauf der gesetzlichen Verlängerung der Angebotsfrist ohne Zustimmung von Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group zu erwerben oder zu verkaufen, solange das InCentive Angebot nicht vorgängig nicht zustande gekommen ist; die InCentive Hauptaktionäre sind die üblichen Gewährleistungs- und Schadloshaltungspflichten zugunsten von Smith & Nephew und Smith & Nephew Group eingegangen. Mit eingeschlossen ist eine Schadloshaltungspflicht für einen Verlust von Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group als Folge eines Erwerbs von InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien durch einen InCentive Hauptaktionär, aufgrund dessen der Angebotspreis gemäss dem Centerpulse Angebot oder InCentive Angebot erhöht werden muss.

11. Kotierung von Smith & Nephew Group

Kotierung in Grossbritannien

Die Zulassung der Neuen Stammaktien zur «Official List» der britischen Kotierungsbehörde und zum Handel auf deren Markt für kotierte Wertpapiere ist bei der britischen Kotierungsbehörde beantragt. Es wird davon ausgegangen, dass die Zulassung zur «Official List» der britischen Kotierungsbehörde per Vollzugsdatum erreicht wird, und dass der Handel mit den Neuen Stammaktien, welche im Rahmen des Austausches von Centerpulse Aktien oder InCentive Aktien gemäss den Angeboten herausgegeben werden, an der Börse von London am Vollzugsdatum beginnen wird. Bei der Kotierung an der «Official List» der UK Kotierungsbehörde handelt es sich um die Primärkotierung.

Schweizer Kotierung

Smith & Nephew Group beabsichtigt, eine Sekundärkotierung der Neuen Stammaktien an der SWX Swiss Exchange am Vollzugsdatum oder so bald wie möglich nach dem Vollzugsdatum zu erwirken.

Listing Agents

Der Listing Agent an der Londoner Börse ist Lazard & Co., Limited, 21 Moorfields, London EC2P 2HT, Grossbritannien. Mit der Kotierung an der SWX Swiss Exchange ist Lombard Odier Darier Hentsch & Cie beauftragt.

Kotierung an der New Yorker Börse (NYSE)

Die Zulassung der Neuen ADS an der New Yorker Börse (NYSE) wird beantragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kotierung der Neuen ADS (vorbehältlich der offiziellen Ankündigung der Ausgabe) vor Ablauf der Angebotsfrist zugelassen wird, und dass der Handel mit Smith & Nephew Group ADS an der NYSE am Tage aufgenommen werden wird, an dem das Court Scheme wirksam wird.

12. In gemeinsamer Absprache handelnde Personen

Im Zusammenhang mit dem Centerpulse Angebot handeln die folgenden Personen in Absprache mit Smith & Nephew Group:

- Smith & Nephew plc
- Alle von Smith & Nephew plc kontrollierten Gesellschaften

- Herr Antoine Vidts
- Herr Pierre Chapatte
- Cazenove & Co. Ltd
als derzeitige Aktionäre der Smith & Nephew Group bis zum Abschluss des Court Scheme (zusammen die «Derzeitigen Aktionäre» genannt); (siehe Abschnitt C.6. «Aktienkapital der Smith & Nephew Group – a) Übersicht»).

- Centerpulse
- Alle von Centerpulse kontrollierten Gesellschaften
(zusammen die «Centerpulse Personen» genannt)

- InCentive
- Alle von InCentive kontrollierten Gesellschaften
- Zurich Financial Services
- Alle von Zurich Financial Services kontrollierten Gesellschaften
- III Institutional Investors International Corp.
- Alle von III Institutional Investors International Corp. kontrollierten Gesellschaften
- Herr René Braginsky
- Herr Hans Kaiser
- Frau Franca Schmidlin-Kaiser
- Frau Marianne Kaiser
(zusammen die «InCentive Personen» genannt)

13. Beteiligung an der Centerpulse

Per 16. April 2003 besaßen Smith & Nephew Group, Smith & Nephew und die Derzeitigen Aktionäre keine Centerpulse Aktien und keine Optionen auf solche Aktien.

Per 16. April 2003 hielt InCentive 2'237'577 Centerpulse Aktien.

Per 16. April 2003 hielt Herr René Braginsky 6'203 und Herr Hans Kaiser 36'284 Centerpulse Aktien.

Zurich Financial Services und ihre Gruppengesellschaften (1) halten direkt und indirekt als wirtschaftlich Berechtigte sowie (2) verfügen als von mehreren, untereinander unabhängigen wirtschaftlichen Berechtigten Ermächtigte und als Fondsleitung über Stimmrechte an insgesamt 200'935 Centerpulse Aktien per 19. März 2003.

14. Transaktionen betreffend Centerpulse Aktien

Während den zwölf der Vorankündigung zum Centerpulse Angebot vorausgehenden Monaten, also vom 20. März 2002 bis zum 19. März 2003, und seither haben Smith & Nephew Group und Smith & Nephew sowie die durch sie kontrollierten Gesellschaften keine Centerpulse Aktien oder Optionen auf solche Aktien gekauft oder verkauft.

Die Derzeitigen Aktionäre haben seit dem 18. März 2003 (Tag, an dem sie Aktionäre der Smith & Nephew Group wurden) keine Centerpulse Aktien oder Optionen auf solche Aktien gekauft oder verkauft.

Mit Ausnahme der untenstehend aufgeführten Transaktionen haben die InCentive Personen, welche in Absprache mit der Smith & Nephew Group handeln, seit der Unterzeichnung des InCentive Transaction Agreement und des InCentive Tender Agreement am 20. März 2003 keine Centerpulse Aktien oder Optionen auf solche Aktien gekauft oder verkauft.

InCentive und die durch sie kontrollierten Gesellschaften haben Call Optionen zum Kauf von 683'000 Centerpulse Aktien zu einem maximalen Ausübungspreis von CHF 240 ausgeübt.

Auf Anweisung des jeweiligen Arbeitnehmers wird Centerpulse für diesen Centerpulse Aktien, welche im Arbeitnehmerdepot der Gesellschaft eingebucht sind oder welche durch die Ausübung von Optionen auf Aktien entstanden sind, im Markt verkaufen. Davon abgesehen haben die Centerpulse Personen seit der Unterzeichnung des Centerpulse Combination Agreement am 20. März 2003 keine Centerpulse Aktien oder Optionen auf solche Aktien gekauft oder verkauft.

15. Konsolidierte Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Smith & Nephew

Die letzten drei Geschäftsberichte der Smith & Nephew und der letzte Geschäftsbericht der Smith & Nephew Group können unentgeltlich bezogen werden (www.smith-nephew.com). Der letzte Geschäftsbericht der Smith & Nephew Group ist Teil der Listing Particulars.

D. Finanzierung

Die zur Bezahlung des Angebotspreises benötigten Neuen Stammaktien werden mittels einer Kapitalerhöhung der Smith & Nephew Group geschaffen. Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group hat sämtliche dazu notwendigen Massnahmen getroffen.

Die Finanzierung der Barkomponente der Angebote in Höhe von ungefähr GBP 400 Mio. (berechnet am Tag der Voranmeldung) ist durch eigene Mittel von Smith & Nephew sowie durch Bankenfinanzierung gesichert.

E. Angaben über Centerpulse

1. Firma / Geschäftsadresse

Centerpulse hat ihre Geschäftsadresse an der Andreasstrasse 15, 8050 Zürich, Schweiz. Centerpulse wurde gegründet als Gesellschaft mit unbeschränkter Dauer.

2. Geschäftstätigkeiten

Bitte konsultieren Sie Kapitel A.3. «Informationen über Centerpulse» dieses Angebotsprospektes.

3. Kapitalstruktur

Das Aktienkapital von Centerpulse beträgt CHF 355'984'200 und ist eingeteilt in 11'866'140 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30. Überdies sehen die Statuten von Centerpulse vor:

- (a) genehmigtes Kapital; dadurch ist der Verwaltungsrat von Centerpulse zur Erhöhung des Aktienkapitals im Maximalbetrag von CHF 65'327'760 durch die Ausgabe von höchstens 2'177'592 Centerpulse Aktien ermächtigt;
- (b) bedingtes Kapital in Bezug auf die Finanzierung der Settlement-Vereinbarung vom 13. März 2002 («Settlement-Finanzierung») betreffend Rechtsstreit aufgrund von Hüft- und Kniegelenken im Betrag von CHF 120'000'000 eingeteilt in 4'000'000 Centerpulse Aktien; und
- (c) bedingtes Kapital in Bezug auf das Management-Optionen Programm von Centerpulse von ursprünglich höchstens CHF 9'188'040 eingeteilt in 306'268 Centerpulse Aktien (Stand vom 31. Dezember 2002).

Am 31. Dezember 2002 waren 422'425 Optionen ausstehend, die ein Anrecht zum Bezug einer Centerpulse Aktie berechtigten, welche aus dem bedingten Kapital geschaffen wird. Diese Optionen, die gewichtete durchschnittliche Ausübungspreise zwischen CHF 145 und CHF 365 aufweisen, wurden zwischen 1998 und 31. Juli 2002 zugeteilt. Seither wurden keine neuen Optionen zugeteilt. Zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. März 2003 wurden 50'783 Optionen ausgeübt, aufgehoben oder sind verfallen. Per 31. März 2003 waren 155'132 Optionen ausübbar, von denen 16'648 am 15. April 2003 verfallen sind. Gemäss dem zur Zeit geltenden Anreiz und Management-Optionen Programm werden oder wurden 50'940 Optionen gültig (vesting) und ausübbar bis zum vermutlichen Ende der Angebotsfrist am 24. Juni 2003.

Der Verwaltungsrat von Centerpulse hat in seiner Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom 30. April 2003 beantragt, dass das unter lit. a oben erwähnte genehmigte Kapital ersatzlos aus den Statuten zu streichen sei, dass das unter lit. c oben erwähnte bedingte Kapital für Programme bezüglich Management-Optionen im Maximalbetrag von CHF 15'188'040 durch Ausgabe von höchstens 506'268 Centerpulse Aktien zu erhöhen sei und dass das unter lit. b oben erwähnte bedingte Kapital durch ein bedingtes Kapital im Maximalbetrag von CHF 60'000'000 durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten auf maximal 2'000'000 Centerpulse Aktien zu ersetzen sei, welche im Zusammenhang mit Anlehens- oder anderen Obligationen der Gesellschaft ausgegeben werden, um die im Rahmen der vorgenannten Settlement Finanzierung eingegangenen Verpflichtungen unter dem Kreditvertrag abzulösen.

4. Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

Dr. Max Link	Präsident und Delegierter
Prof. Dr. Rolf Watter	Vize-Präsident
Dr. Johannes Randegger	Generaldirektor
René Braginsky	Mitglied
Prof. Dr. Steffen Gay	Mitglied
Larry L. Mathis	Mitglied

Drei Mitglieder des Verwaltungsrates werden vorbehältlich des Zustandekommens des Centerpulse Angebotes ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat erklären. Die anderen drei Mitglieder des Verwaltungsrates werden mit Smith & Nephew Group einen Treuhandvertrag abschliessen und, vorbehältlich des Zustandekommens des Centerpulse Angebotes, als Verwaltungsratsmitglieder für Centerpulse nach dem Vollzugsdatum tätig sein, bis eine Generalversammlung die von der Smith & Nephew Group vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Centerpulse gewählt haben wird.

5. Aktionäre, die mehr als 5% der Stimmrechte besitzen

Am 16. April 2003 hatten folgende Aktionäre mehr als 5% der Stimmrechte in Centerpulse:

- InCentive Capital AG (Beteiligung: ungefähr 18.9%)

6. Optionsprogramme und Mitarbeiter-Aktienkaufprogramme von Centerpulse

Die Inhaber von ausstehenden Aktienoptionen von Centerpulse werden Aktienoptionen auf Neue Stammaktien mit einem Umtauschverhältnis von 34:1 erhalten (dabei gibt es keine Bargeldkomponente). Diese Optionen werden 30 Tage nach dem Vollzugsdatum gültig (vesting) und die Ausübungsfrist wird 18 Monate betragen. Der Ausübungspreis dieser Optionen wird berechnet, in dem der bestehende Ausübungspreis der Option durch 34 dividiert und in GBP im Zeitpunkt des Vollzugs umgewandelt wird.

7. Absichten von Smith & Nephew Group hinsichtlich Centerpulse

Es ist die Absicht der Smith & Nephew Group, falls das Centerpulse Angebot erfolgreich ist, die im Rahmen des Centerpulse Angebotes erworbenen Aktien weiter zu halten und die Geschäftsbereiche von Centerpulse mit der Unterstützung des entsprechenden Managements einzugliedern. Die Unternehmensgruppe wird unterteilt sein in 5 Divisionen – Orthopädie, Wundversorgung, Endoskopie, Wirbelsäulebereich und Zahnbereich.

Die Smith & Nephew Group beabsichtigt, die Produktionsstätten von Centerpulse in Winterthur als wichtiges Zentrum der Unternehmensgruppe für einige Jahre weiter zu betreiben. Dank der sich ergänzenden Struktur der Geschäftsbereiche und des weiterhin starken Marktwachstums in fortgeschrittener Medizinaltechnologie wird erwartet, dass für viele Mitarbeiter attraktivere Arbeitsmöglichkeiten in der Unternehmensgruppe bestehen werden.

Die Smith & Nephew Group beabsichtigt nach Zustandekommen des Centerpulse Angebotes, alle ihr zur Verfügung stehenden Rechte und Einflussmöglichkeit auszuüben, um Centerpulse zu veranlassen, eine Dekotierung der Centerpulse Aktien von der SWX Swiss Exchange zu erreichen. Centerpulse Aktionäre, welche ihre Centerpulse Aktien nicht anbieten, werden möglicherweise Aktien halten, für welche kein liquider Markt existiert. Falls Smith & Nephew Group nach Zustandekommen des Angebotes mehr als 98% der Centerpulse Aktien hält, beabsichtigt Smith & Nephew Group die Kraftloserklärung der restlichen Centerpulse Aktien gemäss Art. 33 BEHG zu beantragen.

Im Falle eines erfolgreichen Zustandekommens beider Angebote beabsichtigt Smith & Nephew Group, InCentive mit Centerpulse zu fusionieren.

8. Vertrauliche Informationen

Smith & Nephew Group bestätigt hiermit, dass weder sie noch eine mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Person, direkt oder indirekt von Centerpulse oder von Centerpulse kontrollierten Gesellschaften wesentliche nicht öffentliche, vertrauliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, welche die Entscheidung der Centerpulse Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Gemäss Informationen, die Smith & Nephew von der Zurich Financial Services erhalten hat, verfügen Zurich Financial Services und ihre Gruppengesellschaften über keine vertraulichen Informationen über Centerpulse, welche den Entscheid der Centerpulse Aktionäre wesentlich beeinflussen könnten. Prof. Dr. Rolf Watter, Mitglied des Verwaltungsrates der Zurich Financial Services, hat auch Einsitz im Verwaltungsrat der Centerpulse. Angemessene Massnahmen wurden getroffen, um einen Informationsfluss zwischen Zurich Financial Services und Centerpulse zu verhindern.

F. Steuerliche Aspekte

Gemäss externen Steuerberatern beruht die Besteuerung auf den folgenden Grundsätzen:

- Smith & Nephew Group hat sich dazu entschieden, für Stempelsteuerzwecke als Schweizer Gesellschaft behandelt zu werden. Ein Aktientausch in einer fusionsähnlichen Transaktion ist in der Schweiz von der Schweizer Umsatzabgabe befreit. Im Falle einer Barzahlung ist jedoch bei Involvierung eines schweizerischen Effekthändlers eine Umsatzabgabe in Höhe von 0.15% fällig. Möglicherweise fällt die britische Umsatzabgabe («United Kingdom Stamp Duty Reserve Tax»; «SDRT») von 1.5% für Inhaber von Centerpulse ADS an, welche dafür Neue ADS bekommen. Smith & Nephew Group wird die Zahlung allfälliger schweizerischer und britischer Umsatzabgaben übernehmen.
- Gemäss eines Entscheides der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. März 2003 fällt weder der Umtausch von Centerpulse Aktien in Neue Stammaktien noch die Barkomponente unter die Schweizer Verrechnungssteuer. Zudem unterliegen in Grossbritannien Dividendenzahlungen Neuer Stammaktien nicht einer britischen Quellensteuer.
- Für eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die Centerpulse Aktien als Teil ihres Privatvermögens hält, wird die Annahme des Centerpulse Angebotes prinzipiell zu einem steuerfreien Kapitalgewinn bzw. zu einem steuerirrelevanten Kapitalverlust führen. Solchen Aktionären wird empfohlen, bezüglich steuerlicher Konsequenzen der Annahme des Centerpulse Angebotes ihre eigenen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.

Zudem unterliegt ein Verkauf Neuer Stammaktien für Aktionäre mit ständigem Wohnsitz ausserhalb Grossbritanniens nicht der britischen Kapitalgewinnsteuer, wenn diese Aktionäre ihre Aktien nicht als Teil eines Geschäftes halten, das in Grossbritannien mittels einer Zweigniederlassung oder Filiale ausgeführt wird. In einem solchen Fall sollte ein lokaler Steuerberater konsultiert werden.

- Centerpulse Aktionären mit Wohnsitz in der Schweiz, die Centerpulse Aktien als Teil ihres Geschäftsvermögens halten, wird empfohlen, bezüglich steuerlicher Konsequenzen der Annahme des Centerpulse Angebotes ihre eigenen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.
- Die steuerliche Behandlung von Centerpulse Aktionären mit ausländischem Wohnsitz, die das Centerpulse Angebot annehmen, sind der ausländischen Steuergesetzgebung unterworfen. Solchen Centerpulse Aktionären wird empfohlen, bezüglich steuerlicher Konsequenzen der Annahme des Centerpulse Angebotes ihre eigenen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.
- Dividendenzahlungen von der Smith & Nephew Group unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer zu einem Steuersatz von 35%. Steuerpflichtige mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz können eine Rückerstattung oder einen Steuerkredit im gesamten Umfang der geschuldeten Steuer erhalten. Ein Empfänger einer Dividende von der Smith & Nephew Group, der nicht in der Schweiz, jedoch in einem Land Sitz oder Wohnsitz hat, mit welchem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kann ein Anrecht auf volle oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Staatsvertrags haben; Aktionäre, die eine Dividende von der Smith & Nephew statt von der Smith & Nephew Group gewählt haben oder von denen angenommen wird, dass sie eine solche Dividende wählen werden, sind gebeten, Anhang B «Beschreibung der Common Access Shares» zu konsultieren. Ein Empfänger von Dividenden (einschliesslich Liquidationsüberschüssen und Dividenden in der Form von Aktien) mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz ist verpflichtet, solche Beträge in seine persönlichen Steuererklärung aufzunehmen. Eine Schweizer Gesellschaft, welche mindestens 20% des Kapitals von der Smith & Nephew Group oder Aktien mit einem Marktwert von mindestens CHF 2 Mio. hält, könnte einen Beteiligungsabzug geltend machen.

G. Veröffentlichung

Die Zusammenfassung dieses Angebotsprospektes wird in deutscher Sprache in der «Neuen Zürcher Zeitung» sowie in französischer Sprache in «Le Temps» veröffentlicht. Sie wird zudem Bloomberg und Reuters zugestellt.

H. Bericht des Verwaltungsrates der Centerpulse AG im Sinne von Art. 29 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und Art. 29–32 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote

Am 20. März 2003 haben Smith & Nephew plc («Smith & Nephew») und Centerpulse AG («Centerpulse») bekannt gegeben, dass sie sich über die Modalitäten eines freundlichen Umtauschangebots geeinigt haben. Smith & Nephew Group plc (früher Meadowclean Limited), bei der es sich um die neue, nach englischem Recht organisierte Holding-Publikumsgesellschaft von Smith & Nephew handelt («Smith & Nephew Group»), wird ein Angebot für alle ausgegebenen Aktien von Centerpulse unterbreiten, welche Smith & Nephew nicht bereits selber hält (das «Angebot»). Die Modalitäten des Angebotes werden in diesem Angebotsprospekt dargelegt.

Der Verwaltungsrat von Centerpulse («Verwaltungsrat») genehmigte die Vereinbarung über den Zusammenschluss von Smith & Nephew und Centerpulse («Zusammenschluss») mit einstimmigem Beschluss am 19. März 2003. Die Vereinbarung wurde von Centerpulse, Smith & Nephew Group und Smith & Nephew am 20. März 2003 («Zusammenschlussvereinbarung») unterzeichnet.

1. Empfehlung

Der Verwaltungsrat hat das im vorliegenden Angebotsprospekt beschriebene Angebot geprüft und empfiehlt den Aktionären von Centerpulse einstimmig, die Aktien innerhalb der Angebotsfrist anzudienen. Die Angebotsfrist dauert (vorbehältlich einer Verlängerung) bis am 24. Juni 2003, 16.00 Uhr (Schweizer Zeit).

Im Vorfeld dieser Empfehlung und im Zusammenhang mit dem Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung mit Smith & Nephew und Smith & Nephew Group hat der Verwaltungsrat zusammen mit der Geschäftsleitung die kurz- und langfristigen Aussichten von Centerpulse als selbstständige und unabhängige Unternehmung sorgfältig analysiert und mit Blick auf die Marktposition von Centerpulse in gewissen Schlüsselmärkten die Vorteile eines Zusammengehens mit einem strategischen Partner sorgfältig erwogen. Der Verwaltungsrat hat sich ausserdem in der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotes von UBS Warburg LLC («UBS Warburg»), Lehman Brothers Inc. («Lehman Brothers») und KPMG Fides Peat («KPMG») beraten lassen. Die in diesem Prospekt wiedergegebenen Fairness Opinions, wurden einerseits von den Finanzberatern von Centerpulse, UBS Warburg und Lehman Brothers, und andererseits von KPMG als einer nicht an dieser Transaktion beteiligten Drittpartei (KPMG war für die Dauer bis Ende Februar 2003 Revisionsstelle der Smith & Nephew Group, d.h. während Smith & Nephew Group noch eine auf Vorrat gegründete Gesellschaft war, die Meadowclean Limited) abgegeben. Des Weiteren haben UBS Warburg und Lehman Brothers auf Wunsch des Verwaltungsrates weitere Marktteilnehmer kontaktiert und mit diesen Gesprächen geführt, um ein etwaiges Interesse an einem Zusammengehen mit Centerpulse auszuloten. Der Verwaltungsrat hat sodann externe Buchprüfer und Rechtsberater zwecks Due Diligence Prüfung von Smith & Nephew beigezogen, welche im Zusammenhang mit der Aushandlung der Zusammenschlussvereinbarung durchgeführt wurde. Aufgrund seiner Analyse und der vorgenannten Massnahmen kommt der Verwaltungsrat zum Schluss, dass das Angebot im besten Interesse von Centerpulse, ihrer Kunden, Arbeitnehmer und Aktionäre ist und dass die angebotene Gegenleistung unter finanziellen Gesichtspunkten fair ist.

2. Interessenkonflikte und Absichten von Aktionären, die mehr als 5% der Stimmrechte besitzen

Es ist vorgesehen, dass Dr. Max Link, CEO und Präsident des Verwaltungsrates, und René Braginsky, Mitglied des Verwaltungsrates, nach dem Zusammenschluss zur Einsitznahme im Verwaltungsrat von Smith & Nephew Group vorgeschlagen werden. Die Modalitäten und Bedingungen der entsprechenden Mandate wurden noch nicht festgelegt. Ausserdem steht der Vollzug des Angebotes unter der Bedingung, dass (a) drei Mitglieder des Verwaltungsrates (voraussichtlich Dr. Link, Herr Braginsky und ein zusätzliches Mitglied, welches noch nicht bestimmt wurde) eine Mandatsvereinbarung mit Smith & Nephew Group abschliessen, um die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung von Centerpulse zu überbrücken, anlässlich welcher dann die von Smith & Nephew Group vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Centerpulse gewählt werden sollen, und (b) drei derzeitige Mitglieder aus dem Verwaltungsrat von Centerpulse austreten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind keine speziellen Abgangsentschädigungen geschuldet, und es wurde noch keine Vereinbarung über die Vergütung für Verwaltungsratsstätigkeiten für das Jahr 2003 getroffen.

Herr Braginsky ist Aktionär, Delegierter des Verwaltungsrates und CEO von InCentive Capital AG, bei der es sich um eine Grossaktionärin von Centerpulse handelt (siehe unten). In seiner Eigenschaft als einer von mehreren Aktionären von InCentive Capital AG schloss Herr Braginsky mit Smith & Nephew und Smith & Nephew Group einen Vertrag ab, gemäss welchem Smith & Nephew und Smith & Nephew Group sich verpflichteten, ein öffentliches Übernahmeangebot für alle Aktien der InCentive Capital AG zu unterbreiten, und gemäss welchen sich die betroffenen Aktionäre der InCentive Capital AG verpflichteten, ihre InCentive Capital AG Aktien anzudienen.

Die Zusammenschlussvereinbarung legt überdies fest, dass alle ausstehenden Optionen auf Centerpulse Aktien in Optionen auf Aktien der Smith & Nephew Group umgewandelt werden. Alle Mitglieder der obersten Geschäftsleitung und drei Mitglieder des Verwaltungsrates (Max Link, Larry L. Mathis und Prof. Dr. Steffen Gay) halten Optionen, welche mit Vollzug des Angebotes in Aktienoptionen von Smith & Nephew Group umgewandelt werden.

Abgesehen von den oben Erwähnten hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von vertraglichen Vereinbarungen oder anderen Verbindungen mit Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, welche einen Interessenkonflikt einzelner seiner Mitglieder oder der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung begründen könnten, mit Ausnahme einer generellen Verpflichtung in der Zusammenschlussvereinbarung seitens Smith & Nephew und Smith & Nephew Group, sich angemessen zu bemühen, der obersten Geschäftsleitung von Centerpulse angemessene Positionen anzubieten.

Die Arbeitsverträge der nachfolgenden Mitglieder der obersten Geschäftsleitung enthalten Bestimmungen, welche für den Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses innert 12 Monaten in Folge eines Kontrollwechsels die Zahlung einer Abgangsentschädigung (zuzüglich entsprechender Sozialversicherungsbeiträge) vorsehen, sei es, dass das Arbeitsverhältnis durch Centerpulse oder durch den betroffenen Arbeitnehmer aufgelöst wird, im letzteren Fall jedoch nur, wenn sich die Position des Arbeitnehmers wesentlich verschlechtert hat: Mike McCormick (USD 1'260'000), David Floyd (USD 1'530'000), Richard Fritschi (CHF 1'650'375), Steven Hanson (USD 1'354'500), Urs Kamber (CHF 1'850'370), Matthias Möllene (CHF 1'525'140), Hans-Rudolf Schürch (CHF 917'955), Christian Stambach (CHF 1'332'000), Beatrice Tschanz (CHF 1'526'250), and Dr. Thomas Zehnder (CHF 1'600'800). Dr. Link ist berechtigt, seinen Arbeitsvertrag als CEO im Falle eines Kontrollwechsels aufzulösen. Seine Abgangsentschädigung beträgt CHF 4'950'000, zuzüglich entsprechender Sozialversicherungsbeiträge.

Der Verwaltungsrat hat den Mitgliedern der obersten Geschäftsleitung für geleistete Arbeit im ersten Halbjahr 2003 eine Bonuszahlung gewährt. Der Betrag dieser Zahlungen entspricht der Hälfte der letztjährigen Bonuszahlungen (ohne ausserordentliche Boni). Mit Ausnahme des Vorgenannten hat der Verwaltungsrat keine Kenntnisse von möglichen finanziellen Auswirkungen des Angebotes auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung, welche einen Interessenkonflikt einzelner seiner Mitglieder oder der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung begründen könnten.

Gestützt auf die unter Ziff. 1. genannten strategischen Überlegungen und in Anbetracht der Fairness Opinions der Finanzberater von Centerpulse, UBS Warburg und Lehman Brothers, sowie derjenigen von KPMG als unabhängiger Drittpartei, welche ansonsten nicht an der Transaktion beteiligt war (KPMG war für die Dauer bis Ende Februar 2003 Revisionsstelle für Smith & Nephew Group, d.h. während Smith & Nephew Group noch eine auf Vorrat gegründete Gesellschaft war – die Meadowclean Limited) herrschte im Verwaltungsrat Einstimmigkeit betreffend die unter Ziff. 1. genannte Empfehlung und betreffend alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zusammenschlussvereinbarung. Als Folge davon wurden seitens des Verwaltungsrates weitere Vorkehrungen hinsichtlich der potentiellen Interessenkonflikte von Dr. Link und Herr Braginsky, für den Zusammenschluss zu stimmen, und der übrigen Verwaltungsräte, gegen den Zusammenschluss zu stimmen, nicht für notwendig erachtet.

InCentive Capital AG hält direkt oder indirekt durch ihre 100%-Tochter InCentive Jersey Ltd ca. 18.9% der im Handelsregister eingetragenen Centerpulse Aktien (wie offengelegt bis am 16. April 2003). InCentive Capital AG schloss mit Smith & Nephew und Smith & Nephew Group eine Vereinbarung betreffend das öffentliche Übernahmeangebot an alle Aktionäre der InCentive Capital AG. Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnisse von weiteren Aktionären, die mehr als 5% der Stimmrechte von Centerpulse halten.

3. Erforderliche Massnahmen zur Annahme des Angebotes

Die Angebotsfrist läuft bis zum 24. Juni 2003, 16.00 Uhr (Schweizer Zeit), vorbehaltlich einer Verlängerung, damit gewisse im Angebotsprospekt dargelegte Bedingungen erfüllt werden können. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen und nicht bereits von der Depot führenden Bank oder der Aktienverwahrerin entsprechend informiert wurden, sollten sich mit dieser in Verbindung setzen, damit ihre Annahmeerklärung rechtzeitig an die mit der Durchführung der Transaktion beauftragte Lombard Odier Darier Hentsch & Cie weitergeleitet werden kann.

Das vollständige Verfahren betreffend die Annahme des Angebotes ist im Angebotsprospekt dargelegt.

Dr. Max Link
Präsident des Verwaltungsrates
Centerpulse AG

Zürich, 16. April 2003

I. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

Als gemäss Bundesgesetz über den Börsen- und Effektenhandel (BEHG) von der Aufsichtsbehörde für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten anerkannte Prüfstelle haben wir den Angebotsprospekt und die Zusammenfassung unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission bewilligten Ausnahme geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft (Abschnitt H), die Fairness Opinions von Lehman Brothers, UBS Warburg und KPMG (Appendix C, D und E) sowie der U.S. Preliminary Prospectus / Offer to Exchange (Appendix F) bilden nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospekts und der Zusammenfassung ist der Anbieter verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese Dokumente zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes und der Zusammenfassung so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss Gesetz und Verordnung festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die materiellen Angaben im Prospekt teilweise mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Einhaltung von Gesetz und Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil im Sinne von Art. 25 BEHG bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Angebotsprospekt Gesetz und Verordnung. Insbesondere

- sind der Angebotsprospekt sowie die Zusammenfassung vollständig und wahr.
- werden die Empfänger des Angebotes gleich behandelt. Insbesondere ist das Umtauschangebot an die Inhaber von Optionen aus dem Stock Option Plan angemessen.
- bestätigen wir die Einhaltung der Regelung zum Mindestpreis. Der Durchschnitt der Eröffnungskurse der Aktien der Smith & Nephew plc der letzten 30 Börsentage vor Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots vom 20. März 2003 liegt bei GBP 3.516. Der durchschnittliche Umrechnungskurs GBP/CHF während dieser Periode beträgt 2.18. Aufgrund dieser Angaben sowie des Umtauschverhältnisses (25.15 Aktien Smith & Nephew Group plc) und der Barabgeltung (CHF 73.42), liegt der Angebotspreis per 19. März 2003 bei CHF 266.20 und damit über dem Durchschnitt der Eröffnungskurse der Centerpulse Aktien der letzten 30 Börsentage vor Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots von CHF 255.98. Dem Handel mit Aktien der Centerpulse AG liegt ein liquider Markt zugrunde.
- ist die Finanzierung des Angebotes sichergestellt, indem die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die Anbieterin alle notwendigen Massnahmen zur Bereitstellung der Beteiligungspapiere eingeleitet hat.
- wurden die Auswirkungen der Voranmeldung des Angebotes beachtet.

DELOITTE & TOUCHE AG

David Wilson

Christian Hinze

Zürich, 16. April 2003

J. Empfehlung der Übernahmekommission

Das Übernahmeangebot wurde vor der Veröffentlichung der schweizerischen Übernahmekommission vorgelegt. Die schweizerische Übernahmekommission hat in ihrer Empfehlung vom 16. April 2003 formell befunden, dass das öffentliche Kauf- und Umtauschangebot der Smith & Nephew plc., London, dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 entspricht.

Die schweizerische Übernahmekommission gewährt die folgende Ausnahme von der Übernahmeverordnung (Art. 4): Befreiung von der Karenzfrist (Art. 14.2).

K. Durchführung des Centerpulse Angebotes

1. Informationen / Anmeldung

Deponenten

Deponenten von Centerpulse Aktien werden durch ihre Depotbank über das Übernahmeangebot informiert und sind gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren.

Heimverwahrer

Heimverwahrer von Centerpulse Aktien können den Angebotsprospekt und die «Annahme- und Zessionserklärung» beim Aktienregister von Centerpulse ShareCommServices AG, z. Hd. Frau Barbara Sturzenegger, Kanalstrasse 29, CH-8152 Glattbrugg (Tel: +41-1-809-5857; Fax: +41-1-809-5859) oder Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Zweigniederlassung Zürich, COFI, Sihlstrasse 20, Postfach, CH-8021 Zürich (Telefon +41-1-214-1331; Telefax +41-1-214-1339; E-Mail: cofi.zh.prospectus@lodh.com) bestellen. Sie werden gebeten, die «Annahme- und Zessionserklärung» auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem/den entsprechenden Aktienzertifikat(en), nicht entwertet, dem Aktienregister von Centerpulse ShareCommServices AG, z. Hd. Frau Barbara Sturzenegger, Kanalstrasse 29, CH-8152 Glattbrugg, zuzustellen, eintreffend bis spätestens 16.00 Uhr (MEZ) am 24. Juni 2003.

2. Financial Advisor von Smith & Nephew

Lazard & Co., Limited

3. Umtausch- und Zahlstelle

Lombard Odier Darier Hentsch & Cie

4. Angediente Aktien / Börsenhandel

Centerpulse Aktien, welche im Zusammenhang mit dem Centerpulse Angebot der Smith & Nephew Group angedient werden, wird durch die Depotbanken die folgende Valorenummer zugeteilt: 1588547.

Diese Valorenummer wird für Depots und im Verkehr mit der SIS SegalInterSettle AG bis zum letzten Börsentag vor Beginn der Nachfrist benützt. Um den Centerpulse Aktionären die Veräusserung der angedienten Centerpulse Aktien bis zum Beginn der Nachfrist zu ermöglichen, hat die Smith & Nephew Group bei der SWX Swiss Exchange ein Gesuch zur Eröffnung einer besonderen Handelslinie (die «Zweite Handelslinie») für solche Aktien gestellt. Folglich können angediente Centerpulse Aktien auf der Zweiten Handelslinie gehandelt werden.

Rückzugsrechte

Angediente Centerpulse Aktien können während der Angebotsfrist jederzeit zurückgezogen werden. Zudem können Andienungen nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach Beginn der Angebotsfrist zurückgezogen werden, sofern das Centerpulse Angebot nicht für zustandegekommen erklärt wurde.

Centerpulse Aktionäre, die ihre angedienten Aktien auf der Zweiten Handelslinie verkaufen, werden so behandelt, als ob sie die Aktien vor einem solchen Verkauf zurückgezogen hätten und die Käufer werden so behandelt, als ob sie die Aktien vor einem solchen Kauf angedient hätten. Alternativ können Centerpulse Aktionäre angediente Centerpulse Aktien von der Zweiten Handelslinie zurückziehen und diese Aktien auf der ersten Handelslinie verkaufen.

Nach Ablauf des (allenfalls verlängerten) Centerpulse Angebotes werden Inhaber von Centerpulse Aktien keine Rückzugsrechte mehr haben. Während der Nachfrist besteht ebenfalls kein Rückzugsrecht. Heimverwahrer, die ihre Centerpulse Aktien angedient haben, müssen Lombard Odier Darier Hentsch & Cie kontaktieren, um ihre Aktien zurückzuziehen. Centerpulse Aktionäre, die mit ihren angedienten Aktien durch einen Treuhänder oder eine andere Depotstelle registriert sind, müssen ihren Treuhänder oder ihre Depotstelle kontaktieren, um ihre Andienungen zurückzuziehen.

5. Vollzug des Centerpulse Angebots

Der Zeitplan der Smith & Nephew Group sieht den Vollzug des Centerpulse Angebotes und die Verteilung der Smith & Nephew Group Aktien am 25. Juli 2003 vor (sofern die Angebotsfrist nicht gemäss Kapitel B.4 «Angebotsfrist» verlängert wird oder das Vollzugsdatum nicht gemäss Kapitel B.9 «Bedingungen» verschoben wurde) (das Vollzugsdatum).

6. Kostenregelung und Abgaben

Aktionären, die ihre Centerpulse Aktien in einem Bankdepot in der Schweiz halten, wird bei der Annahme des Centerpulse Angebotes während der Angebotsfrist und der Nachfrist von den Banken keine Bankprovisionen belastet. Die Smith & Nephew Group wird für die Zahlung allfälliger Umsatzabgaben verantwortlich sein.

Für Informationen bezüglich Steuern siehe Kapitel F. «Steuerliche Aspekte» in diesem Angebotsprospekt.

7. Dividendenrechte

Siehe Kapitel C.6. «Aktienkapital der Smith & Nephew Group».

8. Kraftloserklärung von Centerpulse Aktien und Dekotierung

Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group behält sich das Recht vor, nach Vollzug des Centerpulse Angebotes die Dekotierung der Centerpulse Aktien zu beantragen.

Wenn Smith & Nephew Group nach Vollzug des Centerpulse Angebotes mehr als 98% der Stimmrechte von Centerpulse hält, wird Smith & Nephew Group im Sinne von Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen Centerpulse Aktien beantragen.

9. Angebotsbeschränkungen

Siehe Seite 4 dieses Angebotsprospektes.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Centerpulse Angebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1, zuständig ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.

L. Indikativer Zeitplan

25. April 2003	Beginn der Angebotsfrist
30. April 2003	Ordentliche Generalversammlung Centerpulse
19. Mai 2003	Ausserordentliche Generalversammlung der Smith & Nephew plc
19. Mai 2003	Ausserordentliche Generalversammlung der Vorzugsaktionäre
19. Mai 2003	Court Meeting (Gerichtstermin) der Smith & Nephew plc
5. Juni 2003	Ordentliche Generalversammlung InCentive
Am oder bis zum	
17. Juni 2003	Erwartete Zustimmung der U.S. und EU Wettbewerbsbehörden
20. Juni 2003	Final Court Hearing (letzter Gerichtstermin) bzgl. Court Scheme
24. Juni 2003	Erwartetes Inkrafttreten des Court Scheme
24. Juni 2003*	Ende der Angebotsfrist
25. Juni 2003*	Handelsbeginn der Neuen Stammaktien
28. Juni 2003*	Veröffentlichung des Zwischenergebnisses
30. Juni 2003*	Beginn der Nachfrist
11. Juli 2003*	Ende der Nachfrist und letzter Tag für die Mix&Match-Entscheidung
17. Juli 2003*	Veröffentlichung des Endergebnisses
25. Juli 2003*	Vollzugsdatum

* Unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.7. «Angebotsfrist» oder einer Verschiebung des Vollzugsdatums gemäss Abschnitt B.9. «Bedingungen». In beiden Fällen wird der Zeitplan entsprechend angepasst.

M. Informationsmaterial

Die folgenden Dokumente können entweder von der Webpage von Smith & Nephew (www.smith-nephew.com) oder der Webpage von Centerpulse (www.centerpulse.com) heruntergeladen (mit einem Stern (*) markiert) oder kostenlos bei Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Zweigniederlassung Zürich, COFI, Sihlstrasse 20, Postfach, CH-8021 Zürich (Telefon +41-1-214-1331, Telefax +41-1-214-1339; E-Mail: cofi.zh.prospectus@lodh.com) bezogen werden:

- Gründungsurkunde und Statuten von Smith & Nephew Group
- Geschäftsbericht 2000*, 2001* und 2002* von Smith & Nephew
- Geschäftsbericht 2000*, 2001* und 2002* von Centerpulse
- Listing Particulars für die Smith & Nephew Group (welcher den Geschäftsbericht 2002 der Smith & Nephew Group beinhaltet)
- Angebotsprospekt InCentive

Anhänge (im englischen Originalwortlaut):

- Anhang A: Corporate Governance der Smith & Nephew Group
Anhang B: Description of Common Access Shares
Anhang C: Fairness Opinion by Lehmann Brothers to Centerpulse
Anhang D: Fairness Opinion by UBS Warburg to Centerpulse
Anhang E: Fairness Opinion by KPMG to Centerpulse
Anhang F: U.S. Preliminary Prospectus / Offer to Exchange

Financial Advisors von Centerpulse

UBS Warburg

Lehman Brothers

Anhang A: Corporate Governance der Smith & Nephew Group

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet einmal jährlich (innerhalb von 15 Monate seit der letzten ordentlichen Generalversammlung) statt. Daneben kann der Verwaltungsrat nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung mittels schriftlicher Mitteilung an die dazu berechtigten Aktionäre zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen können in den meisten Fällen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden; dagegen ist für ausserordentliche Generalversammlungen, an denen über bestimmte qualifizierte Beschlüsse zu befinden ist, eine schriftliche Einberufung mindestens 21 Tage vor der Versammlung erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung müssen in jedem Fall mindestens zwei Aktionäre persönlich anwesend oder vertreten sein.

Wenn nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten ein qualifizierter oder ausserordentlicher Beschluss erforderlich ist (siehe unten), entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit (z. B. die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, die Abnahme der Jahresrechnung, die Erklärung einer Schlussdividende, die Wahl der Revisionsstelle, die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals oder die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien) ist zustande gekommen, wenn im Falle einer Abstimmung durch Handaufheben die Zustimmung einer Mehrheit der persönlich anwesenden Aktionäre vorliegt, oder wenn, im Falle einer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe, die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden oder vertretenen Aktionäre vorliegt. Ein qualifizierter Beschluss (z.B. über eine Änderung der Gründungsurkunde oder der Statuten, eine Firmaänderung der Smith & Nephew Group oder einen Ausschluss der statutarischen Bezugsrechte) oder ein ausserordentlicher Beschluss (z.B. über die Änderung der mit einer Aktienkategorie verbundenen Rechte an einer Versammlung der Eigentümer der Aktien der entsprechenden Kategorie oder über bestimmte Angelegenheiten betreffend die Liquidation der Smith & Nephew Group) erfordert im Falle einer Abstimmung durch Handaufheben die Zustimmung von mindestens drei Viertel der persönlich anwesenden Aktionäre, im Falle einer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Bestellung des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von den Aktionären durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ernannt und abberufen werden. Ausser wenn die Smith & Nephew Group mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit etwas anderes festlegt, besteht (abgesehen von den stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern (alternate directors) keine Höchstbeschränkung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die Zahl darf jedoch nicht unter drei sinken. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht Aktionäre sein. Ausserdem kann der Verwaltungsrat jederzeit eine beliebige Person zum Verwaltungsratsmitglied entweder als Ersatz für eine vorübergehende Vakanz oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ernennen. Eine in dieser Weise vom Verwaltungsrat eingesetzte Person behält ihr Amt nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, an der sie sich zur Wahl stellen kann, wird aber zur Bestimmung der Zahl der an der Generalversammlung wie unten beschrieben turnusmässig ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder nicht mitgezählt.

Jeder Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group, der von seinem Amt zurücktritt, soll an der dritten Generalversammlung nach seiner letzten Wahl oder Wiederwahl erneut wählbar sein.

Als turnusmässig ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder gelten im Rahmen des Companies Act und der Statuten jene, die seit ihrer letzten Ernennung bzw. Wiederernennung am längsten im Amt gewesen sind; bei mehreren Personen, die am gleichen Tag letztmals zu Verwaltungsratsmitgliedern ernannt bzw. wieder ernannt wurden, entscheidet (sofern nichts anderes vereinbart wurde) das Los darüber, wer zurücktritt.

Es kann nur eine Person, welche zur Zeit der Wahl noch nicht 70 Jahre alt ist, als Verwaltungsratsmitglied der Smith & Nephew Group gewählt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied ist nach Erreichen des siebzigsten Altersjahres verpflichtet, an der nächsten Generalversammlung zurückzutreten.

Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder

Die Unternehmensführung liegt in den Händen des Gesamtverwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben an Verwaltungsratsausschüsse oder einzelne geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder delegieren. Gewisse Aufgaben können auch an Personen ausserhalb des Verwaltungsrates delegiert werden, die ermächtigt sind, im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft zu handeln.

Die Verantwortung obliegt dem Gesamtverwaltungsrat und wird von allen geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern (Executive Directors und Non-Executive Directors) zu gleichen Teilen getragen. Um eine effiziente Geschäftsführung zu ermöglichen, wird jedoch die Verantwortung des Verwaltungsrates der Smith & Nephew Group für die Führung des Unternehmens formell dem Chief Executive übertragen. Ausserdem hat die Smith & Nephew Group einen Leitungsausschuss (Executive Committee) ernannt, der unter Leitung des Chief Executive für die Ausübung der gesamten operativen Tätigkeit, einschliesslich der Ausarbeitung der Strategie und der Entwicklung von Managementplänen und Budgets zur Vorlage an den Verwaltungsrat verantwortlich ist.

Zur Zeit erfüllt die Smith & Nephew Group die anwendbaren Bestimmungen der durch das «Committee on Corporate Governance» erlassenen «Principles of Good Governance» und des «Combined Code» (nachfolgend «Combined Code»), welche den Kotierungsvorschriften der Londoner Börse angefügt sind. Zudem wurden ein Vergütungsausschuss (Remuneration Committee) und ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) ernannt, die sich jeweils nur aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzen. Daneben wurde ein Ernennungsausschuss (Nominations Committee) ernannt, der unter der Leitung des Chairman steht und sich mehrheitlich aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt. Der Vergütungsausschuss legt die Vergütungen sowie die Nebenleistungen der geschäftsführenden Verwaltungsräte fest. Der Ernennungsausschuss gibt Empfehlungen bezüglich der Wahl neuer Verwaltungsratsmitglieder ab. Der Prüfungsausschuss prüft unter anderem das interne Controlling der Smith & Nephew Group, ihre finanzielle Berichterstattung und den Umfang der von den externen Revisoren geleisteten Arbeiten.

Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder einer englischen Gesellschaft haben dem Unternehmen gegenüber eine Treuepflicht. Diese umfasst im Wesentlichen drei Grundsätze: Erstens die Pflicht, in gutem Glauben so zu handeln, wie sie dies als im Interesse der Gesellschaft liegend erachten; zweitens die Pflicht, sich nicht in eine Position zu begeben, in der ein Konflikt zwischen den Interessen der Gesellschaft und ihren persönlichen Interessen oder Pflichten gegenüber Dritten entsteht; sowie drittens die Pflicht, aus ihrer Stellung als Verwaltungsratsmitglieder keinen Vorteil zu ziehen, es sei denn die Gesellschaft hätte sie dazu befugt.

Interessenskonflikte

Im Rahmen bestimmter Vorschriften des Companies Act, die zum Ziel haben, ein faires Verhalten von Verwaltungsratsmitgliedern sicherzustellen und zu verhindern, dass ihnen finanzielle Vorteile erwachsen, und unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied die Art und den Umfang seiner allfälligen Interessen dem Verwaltungsrat gegenüber offengelegt hat, gilt Folgendes: Ein Verwaltungsratsmitglied darf (i) Verträge mit der Smith & Nephew Group oder anderen, an denen diese ein Interesse hat, eingehen oder ein Interesse an solchen Verträgen haben; (ii) kann Verwaltungsratsmitglied oder anderes Mitglied der Aufsichts- oder Verwaltungsorgane oder Angestellter eines Dritten sein, der einen Vertrag mit einer Gesellschaft eingeht oder in sonstiger Weise an ihr beteiligt ist, welche von der Smith & Nephew Group gefördert wird oder an der Smith & Nephew Group in irgend einer Weise beteiligt ist; und (iii) in beruflicher Funktion (jedoch nicht als Revisor) für die Smith & Nephew Group tätig sein und dafür eine Vergütung erhalten.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch bei Beschlüssen in Angelegenheiten, an denen es direkt oder indirekt ein massgebliches Interesse hat (abgesehen von der Beteiligung in Form von Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Smith & Nephew Group), weder abstimmen noch für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung mitgezählt werden, ausser wenn sein Interesse lediglich auf einem der wenigen in den Statuten vorgesehenen Sachverhalt besteht.

Appendix B: Description of Common Access Shares

Additional terms used in this Appendix B are defined in section 4 below.

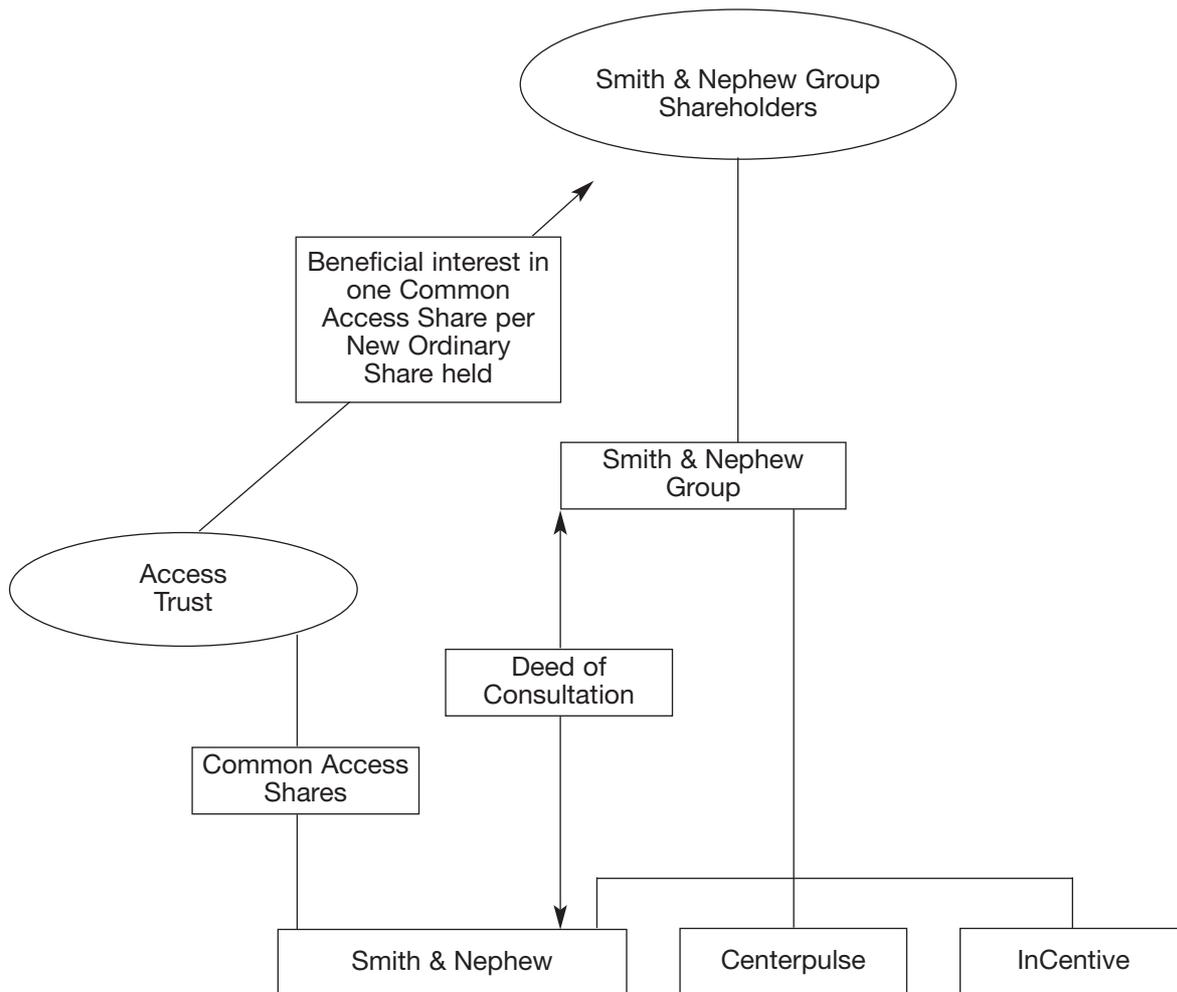
1. Introduction

- 1.1 Each New Ordinary Share will confer on the relevant Smith & Nephew Group Shareholder a beneficial interest in one Common Access Share, legal title to which will be registered at all times in the name of the Trustee, who will hold it on trust absolutely for Smith & Nephew Group Shareholders. The Common Access Shares will enable Smith & Nephew Group Shareholders to receive dividends from Smith & Nephew (which is and will be tax resident in the United Kingdom) rather than from Smith & Nephew Group (which is and will be tax resident in Switzerland) in respect of their relevant New Ordinary Shares. Were Smith & Nephew Group Shareholders (other than those resident in Switzerland) to receive dividends from Smith & Nephew Group they would, under current tax laws in Switzerland, suffer withholding tax at 35 per cent. However, under domestic law, Swiss tax residents may obtain a refund or tax credit in the full amount of the withholding tax; for non-residents, some relief may be granted under the terms of double tax treaties.

Smith & Nephew Group Shareholders (other than those who hold their New Ordinary Shares through a Swiss Clearing System) with an address on the register of members of Smith & Nephew Group outside Switzerland will be deemed to have made an election to receive dividends from Smith & Nephew and therefore they will not need to take any action in order to receive dividends from Smith & Nephew. Those Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group outside Switzerland who wish to receive dividends from Smith & Nephew Group rather than from Smith & Nephew, will need to give Smith & Nephew Group written notice thereof. A form pursuant to which Smith & Nephew Group Shareholders can give such written notice to Smith & Nephew Group will be available from Smith & Nephew Group. **Shareholders are advised to seek independent financial and taxation advice before deciding whether or not to give any such written notice to Smith & Nephew Group.**

- 1.2 Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group in Switzerland or who hold their New Ordinary Shares through a Swiss Clearing System, will, if they wish to receive dividends from Smith & Nephew as opposed to dividends from Smith & Nephew Group, need to give Smith & Nephew Group written notice thereof. A form pursuant to which Smith & Nephew Group Shareholders can give such written notice to Smith & Nephew Group will be available from Smith & Nephew Group. **Shareholders are advised to seek independent financial and taxation advice before deciding whether or not to give any such written notice to Smith & Nephew Group.**
- 1.3 The Smith & Nephew Group Board may from time to time resolve to suspend the operation of the dividend access arrangements provided by the Common Access Share structure, in which event all dividends would be paid by Smith & Nephew Group.
- 1.4 This Annex B describes the Common Access Shares and the various arrangements between Smith & Nephew Group, Smith & Nephew and the Access Trust. This Annex B assumes that the Transaction has been completed.

The following is a simplified illustration of the Common Access Share structure:



2. Key features of the Common Access Share structure

- 2.1 Smith & Nephew Group will have a full listing on the Official List of the UK Listing Authority, but will be resident in Switzerland for tax purposes. It is also intended that Smith & Nephew Group will have a secondary listing on the SWX Swiss Exchange.
- 2.2 Smith & Nephew will be a subsidiary of Smith & Nephew Group and will no longer be listed on the Official List of the UK Listing Authority.
- 2.3 The Trustee of the Access Trust will be a UK registered company, in whom the legal title to all Common Access Shares will be registered and which it will hold on trust for the holders of New Ordinary Shares. The directors of the Access Trust will be two Smith & Nephew Group directors and the Access Trust will be a wholly owned subsidiary (directly or indirectly) of and (to the extent required) funded by Smith & Nephew Group.

3. Smith & Nephew Group Shareholders

- 3.1 The Common Access Shares will permit Smith & Nephew Group Shareholders or any subset of them to receive dividends from Smith & Nephew rather than from Smith & Nephew Group. Each New Ordinary Share will confer on the relevant Smith & Nephew Group Shareholder the beneficial interest in one Common Access Share, legal title to which will be registered at all times in the name of the Trustee, who will hold it on trust absolutely for the benefit of Smith & Nephew Group Shareholders. A Smith & Nephew Group Shareholder will not be entitled to call for the Access Trust to transfer legal title to any of the Common Access Shares to him.

- 3.2 The Common Access Shares will enable Smith & Nephew Group Shareholders to elect to receive dividends from Smith & Nephew (which is and will be tax resident in the United Kingdom) rather than from Smith & Nephew Group (which is and will be tax resident in Switzerland) in respect of their New Ordinary Shares. Were Smith & Nephew Group Shareholders (other than those resident in Switzerland) to receive dividends from Smith & Nephew Group they would, under current tax laws in Switzerland, suffer withholding tax at 35 per cent. (however, under domestic law, Swiss tax residents may obtain a refund or tax credit in the full amount of the withholding tax; for non-residents, some relief may be granted under the terms of double tax treaties).
- 3.3 Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group outside Switzerland (other than those who hold their New Ordinary Shares through a Swiss Clearing System) will be deemed to have made an election to receive dividends from Smith & Nephew and therefore they will not need to take any action in order to receive dividends from Smith & Nephew. Those Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group outside Switzerland who wish to receive dividends from Smith & Nephew Group rather than from Smith & Nephew, will need to give Smith & Nephew Group written notice thereof. A form pursuant to which Smith & Nephew Group Shareholders can give such written notice to Smith & Nephew Group will be available from Smith & Nephew Group. **Shareholders are advised to seek independent financial and taxation advice before deciding whether or not to give any such written notice to Smith & Nephew Group.**
- 3.4 Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group in Switzerland or whose New Ordinary Shares are held through a Swiss Clearing System, will, if they wish to receive dividends from Smith & Nephew as opposed to dividends from Smith & Nephew Group, need to give Smith & Nephew Group written notice thereof. A form pursuant to which Smith & Nephew Group Shareholders can give such written notice to Smith & Nephew Group will be available from Smith & Nephew Group. **Shareholders are advised to seek independent financial and taxation advice before deciding whether or not to give any such written notice to Smith & Nephew Group.**
- 3.5 The Smith & Nephew Group Articles state that each Smith & Nephew Group Shareholder shall have the right to a beneficial interest in one Common Access Share per New Ordinary Share held. Therefore, upon the issue by Smith & Nephew Group of any additional New Ordinary Shares, Smith & Nephew Group will procure the issue to the Access Trust of an equal number of fully paid Common Access Shares.

4. Definitions related to Common Access Shares

- 4.1 In this Annex B, the following definitions apply:

“Access Shares” means the Common Access Shares and following the Consolidation the Consolidated Access Shares;

“Access Trust” means the trust declared by the Trustee pursuant to the Trust Deed whereby the Trustee holds the Access Shares on bare trust for New Ordinary Shareholders;

“Common Access Shares” means the Common Access Shares of 0.001 pence each in the capital of Smith & Nephew, having the rights set out in the Smith & Nephew Articles;

“Consolidated Access Shares” means the issued common access share(s) in the capital of Smith & Nephew arising from the Consolidation if any;

“Consolidation” means such action as may be taken by Smith & Nephew to consolidate the Common Access Shares into one or more shares, having the rights set out in the Smith & Nephew Articles;

“Dividend Beneficiary” means in relation to a particular dividend a Smith & Nephew Group Shareholder who has made (or shall be deemed to have made) a Valid Dividend Election which is subsisting at the Relevant Time for that dividend;

“Elected Shares” means as regards a particular Smith & Nephew Group Shareholder and in relation to a particular dividend proposed to be declared by Smith & Nephew Group (or, in the case of a Total

Election Condition subsisting, a particular dividend announced by Smith & Nephew Group as being payable by Smith & Nephew) that number of Common Access Shares equal to the number of New Ordinary Shares in respect of which that Smith & Nephew Group Shareholder has made Valid Dividend Elections which subsist (or which are deemed to subsist) as at the Relevant Time for that particular dividend;

“Issue Price” means, in respect of a share in the capital of the relevant company, the aggregate of the amount paid up (or credited as paid up) in respect of the nominal value thereof;

“New Ordinary Shares” means the ordinary shares of 12.50 pence each in the capital of Smith & Nephew Group;

“record date” means in relation to a particular dividend the date determined and announced by Smith & Nephew Group as the date upon which a person must be registered as a member of Smith & Nephew Group on the Register in order to qualify to receive that dividend declared or payable by Smith & Nephew Group on its New Ordinary Shares or in the case of a Total Election Condition subsisting the dividend declared or payable by Smith & Nephew on the Access Shares;

“Register” means the register of members of Smith & Nephew Group;

“Relevant Time” means in relation to any particular dividend the close of business on the record date for that dividend;

“Smith & Nephew Group” means Smith & Nephew Group plc;

“Smith & Nephew Group Shareholder” means a person registered in the Register as a holder of New Ordinary Shares and where there is more than one person registered jointly, the first person so registered to the exclusion of all others shall be deemed to be the Smith & Nephew Group Shareholder;

“Smith & Nephew” means Smith & Nephew plc;

“Smith & Nephew Articles” means the articles of association of Smith & Nephew as amended from time to time;

“Swiss Clearing System” means SIS SegalIntersettle AG or any of its successors in title or any other Swiss clearing system as the directors of Smith & Nephew Group may identify from time to time;

“Total Election Condition” a Total Election Condition shall subsist as regards any particular dividend which would otherwise have been declared and paid by Smith & Nephew Group if at the Relevant Time for that dividend Valid Dividend Elections have been made (or are deemed to have been made) in respect of all New Ordinary Shares then in issue;

“Trust Deed” means the deed dated 22 April 2003 pursuant to which the Access Trust was constituted;

“Trustee” means Smith & Nephew Trustee Limited, a wholly owned subsidiary of Smith & Nephew Group or such other trustee or trustees from time to time of the Access Trust;

“Valid Dividend Election” a Smith & Nephew Group Shareholder shall have made (and be deemed to have made) a Valid Dividend Election in respect of a particular dividend if at the Relevant Time for that dividend:

- (a) his address in the Register is an address outside Switzerland (and his New Ordinary Shares are not held through a Swiss Clearing System) and he has not given written notice to Smith & Nephew Group electing to receive dividends on all or any of his New Ordinary Shares from Smith & Nephew Group; or
- (b) his address in the Register is an address in Switzerland or he holds his New Ordinary Shares through a Swiss Clearing System and he has given (and not withdrawn in writing) written notice to Smith & Nephew Group electing to receive dividends in respect of all or any of his New Ordinary Shares from Smith & Nephew,

PROVIDED that a Valid Dividend Election shall not have been made (or shall be deemed not to have been made):

- (c) in respect of a dividend (or the relevant part thereof) where the particular New Smith & Nephew Group Shareholder elects or has elected (but only to the extent of such election) to receive a scrip dividend in lieu of any cash dividend;
- (d) in respect of a dividend (or the relevant part thereof) which is not paid in cash; and
- (e) if at the relevant time Smith & Nephew is no longer (directly or indirectly) a subsidiary of Smith & Nephew Group.

5. New Ordinary Shares

- 5.1 Subject to paragraph 5.4 below, each New Ordinary Share shall confer on the relevant Smith & Nephew Group Shareholder a beneficial interest in one Common Access Share, legal title to each such Common Access Share to be registered at all times in the name of the Trustee on bare trust for the relevant Smith & Nephew Group Shareholder. In respect of any New Ordinary Share which is not fully paid, the beneficial interest of the relevant Smith & Nephew Group Shareholder shall be reduced proportionately.
- 5.2 No Smith & Nephew Group Shareholder shall at any time be entitled as a result of his holding of New Ordinary Shares or otherwise howsoever to call for the legal title to any Access Share. A Smith & Nephew Group Shareholder shall not be able or entitled to transfer his interest in any Access Share other than by transferring his corresponding New Ordinary Share whereupon the beneficial interest in the Access Share shall vest in the transferee.
- 5.3 Smith & Nephew Group shall at all times prior to the Consolidation procure that the number of Common Access Shares held by the Trustee on bare trust for Smith & Nephew Group Shareholders is equal to the number of New Ordinary Shares in issue at any given time. Smith & Nephew Group shall procure that the Common Access Shares allotted and issued by Smith & Nephew are issued fully paid.
- 5.4 If Smith & Nephew effects the Consolidation, each New Ordinary Share shall confer on the holder a beneficial interest in the Consolidated Access Shares, legal title to such Consolidated Access Shares to be registered at all times in the name of the Trustee. The proportionate beneficial interest of a Smith & Nephew Group Shareholder in the Consolidated Access Shares shall, subject as hereinafter provided, be equal to A/B , where A is equal to the number of New Ordinary Shares held by that Smith & Nephew Group Shareholder at the relevant time and B is equal to the aggregate number of New Ordinary Shares in issue at that time PROVIDED that the proportions shall be adjusted accordingly by the Trustee if any New Ordinary Shares held by a Smith & Nephew Group Shareholder are not fully paid as at the relevant time.
- 5.5 The directors of Smith & Nephew Group shall, prior to the declaration and payment of any dividend to be paid on the New Ordinary Shares, resolve whether or not the dividend access mechanics described below shall apply. In default of such resolution in respect of any such declaration and payment of a dividend, the provisions shall be deemed to apply to the declaration and payment of that dividend.
- 5.6 Provided that (unless a Total Election Condition subsists) a Related Dividend (defined in paragraph 5.7 below) has been declared (whether or not conditionally) by Smith & Nephew, no dividend will be declared upon those New Ordinary Shares in respect of which a Valid Dividend Election shall be subsisting as at the Relevant Time for that particular dividend.
- 5.7 A dividend declared by Smith & Nephew is a "Related Dividend" in respect of a dividend declared on the New Ordinary Shares if it is declared on the Access Shares:
 - (a) in the case of a final dividend on the New Ordinary Shares, at a general meeting or board meeting of Smith & Nephew held not earlier than 30 days prior to the date upon which Smith & Nephew Group announces a date upon which a general meeting of Smith & Nephew Group (convened for the purpose of approving the final dividend on the New Ordinary Shares) is to be held;

- (b) in the case of an interim dividend on the New Ordinary Shares, at a general meeting or board meeting of Smith & Nephew held not earlier than 30 days prior to the date upon which Smith & Nephew Group announces an interim dividend on the New Ordinary Shares,

and a dividend shall be deemed to have been declared by Smith & Nephew notwithstanding that such declaration may be expressed to be conditional upon a dividend being declared on the New Ordinary Shares.

6. Rights attaching to the Common Access Shares

Income

- 6.1 Subject to a Total Election Condition subsisting or Smith & Nephew Group having validly declared or declaring a Related Dividend (defined in paragraph 6.3 below), and subject to the directors of Smith & Nephew Group not having exercised their power under the Articles of Association of Smith & Nephew Group to suspend the dividend access arrangements, the Elected Shares shall confer upon the holders thereof the right to receive a dividend per Elected Share equal to the amount specified by the board of Smith & Nephew (the "Access Dividend"). The Access Dividend shall be paid in cash.
- 6.2 Unless a Total Election Condition subsists, each resolution of the board of Smith & Nephew to declare or approve a dividend on the Common Access Shares shall state that the declaration or approval of that dividend is conditional upon Smith & Nephew Group declaring or having declared a Related Dividend
- 6.3 A dividend declared by Smith & Nephew Group is a "Related Dividend" in respect of a dividend declared on the Elected Shares to the extent that the dividend declared on the New Ordinary Shares is a cash dividend:
 - (a) in the case of a final dividend on the New Ordinary Shares, at a General Meeting of Smith & Nephew Group (convened for the purpose of approving the final dividend on the New Ordinary Shares) notice of which is announced or issued within 30 days of the date of declaration of the dividend on the Elected Shares;
 - (b) in the case of an interim dividend on the New Ordinary Shares, where an announcement by Smith & Nephew Group specifying the date for the payment of the interim dividend is issued within 30 days of the date of declaration of the dividend on the Elected Shares,

and a dividend shall be deemed to have been declared by Smith & Nephew notwithstanding that such declaration may be expressed to be conditional upon a dividend being declared on the New Ordinary Shares.

Capital

- 6.4 In the event of a winding up of Smith & Nephew or other return of capital, the assets of Smith & Nephew available for distribution to holders remaining after payment of all other debts and liabilities of Smith & Nephew (and of the costs, charges and expenses of any such winding up) shall (subject to the rights of any preference shares then in issue) be applied in the following manner and order of priority:
 - (a) first, in paying to the holders of the Access Shares all unpaid arrears and accruals of any Access Dividend;
 - (b) secondly, in paying to the holders of the Access Shares the Issue Price of such shares;
 - (c) thirdly, in paying to holders of ordinary shares in the capital of Smith & Nephew all unpaid arrears and accruals of any dividend declared thereon;
 - (d) fourthly, in paying to holders of ordinary shares in the capital of Smith & Nephew the Issue Price of such shares together with any premium paid thereon;

- (e) fifthly, in distributing to the holders of the Access Shares an amount equal in aggregate to 5 per cent (subject to adjustments) of the remaining assets of Smith & Nephew available for distribution; and
- (f) lastly, in distributing the balance amongst holders of ordinary shares in Smith & Nephew.

Voting

- 6.5 An Access Share does not entitle the beneficial holder to receive notice of or to attend or vote at any general meeting of Smith & Nephew.

Other Rights

- 6.6 An Access Share shall not confer on the holder thereof any further entitlement to any participation in the profits of Smith & Nephew.

7. Access Trust

- 7.1 The Trustee of the Access Trust is an English registered company whose sole purpose is, pursuant to the terms of the Trust Deed, to hold the Access Shares on trust for Smith & Nephew Group Shareholders.
- 7.2 The Access Trust has agreed to hold each Access Share, and any further Access Shares which may from time to time be allotted to it upon trust for New Ordinary Shareholders absolutely in accordance with the articles of association of Smith & Nephew and Smith & Nephew Group.
- 7.3 The Trustee shall, on receipt, whether directly or indirectly, of any cash dividend declared by Smith & Nephew in respect of Elected Shares distribute or procure the distribution of the same (subject to any deduction or withholding required by law) to the Dividend Beneficiaries in respect of that cash dividend, each such Dividend Beneficiary to be entitled, subject as hereinafter provided, to receive an amount (the **"Relevant Amount"**) equal to A/B where A is equal to the number of Elected Shares of that Dividend Beneficiary at the Relevant Time for the relevant dividend and B is equal to the aggregate number of Elected Shares of the Dividend Beneficiaries at the Relevant Time for the relevant dividend PROVIDED that the proportions shall be adjusted accordingly by the Trustee if any New Ordinary Shares held by a Dividend Beneficiary are not fully paid as at the Relevant Time for the relevant dividend.
- 7.4 Any distribution to the Dividend Beneficiaries is, where relevant, to be made on the same day, as nearly as practicable, as the date upon which the Related Dividend (as defined in paragraph 6.3 above) is payable to the holder of such New Ordinary Shares.
- 7.5 The Trustee shall hold any dividend (subject to any deduction or withholding required by law) unclaimed by a Dividend Beneficiary on bare trust for the relevant Dividend Beneficiary. To the extent that such unclaimed dividend shall accrue any interest, such interest shall be held by the Trustee on bare trust for the Dividend Beneficiary and upon the dividend being claimed any such interest shall be paid (less any reasonable costs incurred by the Trustee in retaining such dividend and making efforts to discover the whereabouts of the Dividend Beneficiary) to the relevant Dividend Beneficiary together with the dividend. Any dividend which has remained unclaimed for twelve years from the date when it became due for payment shall be forfeited and cease to remain owing to the Dividend Beneficiary and shall be payable (together with any accrued interest) to Smith & Nephew.
- 7.6 If any Dividend Beneficiary elects, or has elected to participate in any share dividend or distribution reinvestment plan of Smith & Nephew Group, the Trustee shall, instead of distributing the Relevant Amount (or the relevant part thereof) to that Dividend Beneficiary apply the same on behalf of such Dividend Beneficiary in subscribing for New Ordinary Shares payable in full or by instalments or in paying up in full or by instalments any unpaid or partly paid New Ordinary Shares held by such Dividend Beneficiary on the terms of any such plan or otherwise make such arrangements as are necessary for the purposes of enabling a Dividend Beneficiary who so elects to participate in any such share dividend or distribution reinvestment plan made by Smith & Nephew Group for the benefit of holders of its New Ordinary Shares.

7.7 If the Trustee receives, whether directly or indirectly, any distribution of assets from Smith & Nephew in respect of the entitlement of Access Shares to funds on a liquidation of Smith & Nephew, the Trustee shall distribute or procure the distribution of the same to Smith & Nephew Group Shareholders as at the date of liquidation (as determined by the Trustee), each Smith & Nephew Group Shareholder being entitled, subject as hereinafter provided, to a proportionate share in the assets equal to A/B , where A is equal to the number of New Ordinary Shares registered in the name of that Smith & Nephew Group Shareholder as at the date of liquidation (as so determined by the Trustee) and B is equal to the aggregate number of New Ordinary Shares in issue at the date of liquidation (as so determined by the Trustee) PROVIDED that the proportions shall be adjusted accordingly by the Trustee if any New Ordinary Shares are not fully paid as at the date of liquidation (as so determined by the Trustee).

8. Deed of Consultation

Pursuant to the terms of a deed of consultation made between Smith & Nephew Group and Smith & Nephew, the parties have agreed not to announce a dividend or an intention to pay a dividend unless Smith & Nephew has sufficient distributable reserves to pay that proportion of the aggregate dividend (which would otherwise have been paid by Smith & Nephew Group) which represents the proportionate share of those Smith & Nephew Group Shareholders who have elected (or are deemed to have elected) to receive dividends from Smith & Nephew.

Appendix C: Fairness Opinion by Lehman Brothers to Centerpulse

LEHMAN BROTHERS

March 20, 2003

Board of Directors
Centerpulse AG
Andreasstrasse 15
CH-8050 Zurich
Switzerland

Members of the Board:

We understand that Centerpulse AG, a company organized under the laws of Switzerland (“Centerpulse” or the “Company”), intends to enter into a transaction whereby Meadowclean Limited, which is in the process of re-registering as a UK public limited company and changing its name to Smith & Nephew Group plc (“Smith & Nephew Group”) and which (subject to completion of the Scheme) will be the new holding company of Smith & Nephew plc, a company organized under the laws of England and Wales (“Smith & Nephew”), will acquire control of the Company (the “Proposed Transaction”). Pursuant to the terms of a combination agreement, dated March 20, 2003 (the “Agreement”), between Centerpulse, Smith & Nephew Group and Smith & Nephew, Smith & Nephew Group will make a public offer to purchase all outstanding registered shares of the Company, each with a nominal value of CHF30.00 (the “Company Shares”), pursuant to which Smith & Nephew Group will offer for each Company Share (x) 25.15 ordinary shares of Smith & Nephew Group (the “Smith & Nephew Group Shares”) and (y) CHF73.42 in cash, without interest (the “Consideration”). Such offer (the “Offer”) will be made pursuant to a public exchange offer to all holders of Company Shares and Centerpulse American Depositary Shares (each representing one tenth of one Company Share). We also understand that, pursuant to a separate agreement, dated March 20, 2003 (the “InCentive Agreement”), between Smith & Nephew, Smith & Nephew Group, and InCentive Capital AG, an investment company organized under the laws of Switzerland (“InCentive”), which holds indirectly through a wholly owned subsidiary 13.14% of the Company Shares and has rights to acquire an additional 5.77% of the Company Shares, Smith & Nephew Group will offer to acquire all of the outstanding shares of InCentive pursuant to a public offer which is to be launched and conducted in parallel to the Offer (the “Parallel Offer”). The Agreement and the InCentive Agreement provide that Centerpulse shareholders accepting the Offer and InCentive shareholders accepting the Parallel Offer (collectively, the “Accepting Shareholders”) may elect to receive in the Offer or in the Parallel Offer fewer Smith & Nephew Group Shares or more Smith & Nephew Group Shares than their basic entitlement under the Offer or the Parallel Offer, as applicable, but elections under both the Offer and the Parallel Offer (taken together) to take more Smith & Nephew Group Shares (together the “Excess Shares”) will only be satisfied to the extent that elections have been made under both the Offer and the Parallel Offer (taken together) by Accepting Shareholders to take fewer Smith & Nephew Group Shares (together the “Available Shares”). The Available Shares will be allocated to the applicants for Excess Shares in proportion to the number of Excess Shares applied for. If the total number of Available Shares exceeds the total number of Excess Shares applied for, the Available Shares shall be limited to an amount equal to the Excess Shares. Once the share allocations have been determined, the cash element of the Consideration will be reduced or increased (as the case may be) for each Accepting Shareholder who has been allocated an increased or reduced number of Smith & Nephew Group Shares. All calculations shall be made by reference to the number of acceptances and elections as of the last day of the additional acceptance period. The terms and conditions of the Proposed Transaction are more fully set forth in the Agreement and the InCentive Agreement.

We have been requested by the Board of Directors of the Company to render our opinion with respect to the fairness, from a financial point of view, to the Company’s shareholders (other than InCentive) of the Consideration to be offered to such shareholders in the Offer. We have not been requested to opine as to, and our opinion does not in any manner address, the Company’s underlying business decision to proceed with or effect the Proposed Transaction or the relative merits of alternative transactions that may have been pursued by the Company.

In arriving at our opinion, we reviewed and analyzed: (1) the Agreement, the InCentive Agreement, the pre-announcement made in accordance with Swiss Takeover Board regulations, and the specific terms of the

Proposed Transaction, (2) publicly available information concerning the Company that we believe to be relevant to our analysis, including the Company's Annual Report for the fiscal year ended December 31, 2002, (3) publicly available information concerning Smith & Nephew that we believe to be relevant to our analysis, including Smith & Nephew's Annual Report for the fiscal year ended December 31, 2002, (4) financial and operating information with respect to the business, operations and prospects of the Company furnished to us by the Company, including financial projections of the Company prepared by management of the Company (the "Centerpulse Projections"), (5) financial and operating information with respect to the business, operations and prospects of Smith & Nephew furnished to us by Smith & Nephew, including financial projections of Smith & Nephew prepared by management of Smith & Nephew (the "Smith & Nephew Projections"), (6) the trading histories of the Company Shares and the ordinary shares of Smith & Nephew from March 19, 2002 to March 19, 2003, and a comparison of these trading histories with each other and with those of other companies that Lehman Brothers deemed relevant, as well as the Swiss Franc / British Pound exchange rates from March 19, 2002 to March 19, 2003, (7) a comparison of the historical financial results and present financial condition of Centerpulse with those of other companies that we deemed relevant, (8) a comparison of the historical financial results and present financial condition of Smith & Nephew with those of other companies that we deemed relevant, (9) the potential pro forma effect of the Proposed Transaction on the current and future financial performance of Smith & Nephew, including the cost savings, operating synergies and revenue enhancements (collectively, the "Synergies") expected by management of Smith & Nephew to result from a combination of the businesses, (10) the relative contributions of the Company and Smith & Nephew to the future financial performance of the combined company on a pro forma basis, (11) publicly available reports prepared by independent research analysts regarding the future financial performance of the Company and Smith & Nephew, respectively, and (12) a comparison of the financial terms of the Proposed Transaction with the financial terms of certain other transactions that we deemed relevant. In addition, we have had discussions with the managements of the Company and Smith & Nephew concerning their respective business, operations, assets, financial conditions and prospects, and have undertaken such other studies, analyses and investigations as we deemed appropriate.

In arriving at our opinion, we have assumed and relied upon the accuracy and completeness of the financial and other information used by us without assuming any responsibility for independent verification of such information and have further relied upon the assurances of managements of the Company and Smith & Nephew that they are not aware of any facts or circumstances that would make such information inaccurate or misleading. With respect to the Centerpulse Projections, upon advice of the Company we have assumed that such projections have been reasonably prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of the Company as to the future financial performance of the Company. With respect to the Smith & Nephew Projections, upon advice of Smith & Nephew we have assumed that such projections have been reasonably prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of Smith & Nephew as to the future financial performance of Smith & Nephew. With respect to the Synergies expected by the management of Smith & Nephew to result from the Proposed Transaction, we have assumed that such Synergies will be realized substantially in accordance with such expectations. In arriving at our opinion, we have conducted only a limited physical inspection of the properties and facilities of the Company, and we have not conducted a physical inspection of the properties and facilities of Smith & Nephew. Additionally, we have not made or obtained any evaluations or appraisals of the assets or liabilities of either the Company or Smith & Nephew. At your request, Lehman Brothers Inc. has contacted third parties to solicit indications of interest in a possible business combination with the Company and held discussions with certain of these parties prior to the date hereof. However, you have not authorized us to solicit, and we have not solicited, any indications of interest from any third party with respect to the purchase of a portion of the Company's business. Our opinion necessarily is based upon market, economic and other conditions as they exist on, and can be evaluated as of, the date of this letter.

In addition, we express no opinion as to what the value of the Smith & Nephew Group Shares (or Smith & Nephew Group American Depositary Receipts (each representing 10 Smith & Nephew Group Shares)) will be when issued pursuant to the Offer or the prices at which such shares will trade in the future. This opinion should not be viewed as providing any assurance that the market value of the Smith & Nephew Group Shares to be held by the shareholders of the Company after the consummation of the Proposed Transaction will be in excess of the market value of the Company Shares owned by such shareholders at any time prior to the announcement or the consummation of the Proposed Transaction. We also express no opinion as to the effect of the Proposed Transaction on shareholders who do not tender their Company Shares in the Offer or as to what the value of such shares will be or whether and at what prices such shares will trade after the Offer. In addition, we express no opinion as to whether the consideration that may have been received by the

Company's shareholders if the Company's divisions were sold in separate transactions would have been higher or lower than the Consideration to be offered to the Company's shareholders in the Offer.

Based upon and subject to the foregoing, we are of the opinion as of the date hereof that, from a financial point of view, the Consideration to be offered to the Company's shareholders (other than InCentive) in the Offer is fair to such shareholders.

We have acted as financial advisor to the Company in connection with the Proposed Transaction and will receive a fee for our services which is contingent upon the consummation of the Proposed Transaction. In addition, the Company has agreed to indemnify us for certain liabilities that may arise out of the rendering of this opinion. We also have performed various investment banking services for the Company in the past including acting as the Company's financial advisor with respect to the sale of its former cardiovascular division (consisting of IntraTherapeutics, Vascutek and CarboMedics), and have received customary fees for such services. In the ordinary course of our business, we actively trade in the debt and equity securities of the Company and Smith & Nephew for our own account and for the accounts of our customers and, accordingly, may at any time hold a long or short position in such securities.

This opinion is for the use and benefit of the Board of Directors of the Company and is rendered to the Board of Directors in connection with its consideration of the Proposed Transaction. This opinion is not intended to be and does not constitute a recommendation to any shareholder of the Company as to whether to accept the Consideration to be offered to the shareholders in connection with the Offer or as to whether to elect to receive fewer Smith & Nephew Group Shares or more Smith & Nephew Group Shares in the Offer.

Very truly yours,

LEHMAN BROTHERS

Appendix D: Fairness Opinion by UBS Warburg to Centerpulse

March 19, 2003

Board of Directors
Centerpulse AG
Andreasstrasse 15
CH-8050 Zurich
Switzerland

Members of the Board of Directors:

We understand that Centerpulse AG, a company organized under the laws of Switzerland ("Centerpulse" or the "Company"), is considering a transaction whereby Meadowclean Limited (to be renamed Smith & Nephew Group plc), a company organized under the laws of England and Wales ("Smith & Nephew Group") and the proposed new holding company of Smith & Nephew plc, a company organized under the laws of England and Wales ("Smith & Nephew"), will acquire control of the Company (the "Transaction"). Pursuant to the terms of a combination agreement, to be dated March 20, 2003 (the "Combination Agreement"), among Centerpulse, Smith & Nephew and Smith & Nephew Group, Smith & Nephew Group will make a public offer (the "Offer") to purchase all outstanding registered shares of the Company, each with a nominal value of CHF30.00 ("Company Shares"), pursuant to which Smith & Nephew Group will offer for each Company Share 25.15 ordinary shares of Smith & Nephew Group (the "Smith & Nephew Group Shares") together with CHF73.42 in cash (the "Consideration"). The Combination Agreement provides that accepting Company shareholders under the Offer and accepting InCentive (as defined below) shareholders under the Parallel Public Offer (as defined below) (together the "Accepting Shareholders") may elect to take fewer Smith & Nephew Group Shares or more Smith & Nephew Group Shares than their basic entitlement under the relevant offer, but elections under both offers (taken together) to take more Smith & Nephew Group Shares (together the "Excess Shares") will only be satisfied to the extent that elections have been made under the Offer and the Parallel Public Offer (taken together) by Accepting Shareholders to take fewer Smith & Nephew Group Shares (together referred to as "Available Shares"). The Available Shares will be allocated to the applicants for Excess Shares in proportion to the number of Excess Shares applied for. If the total number of Available Shares exceeds the total number of Excess Shares applied for, the Available Shares shall be limited to an amount equal to the Excess Shares. Once the share allocations have been determined, the cash element of the consideration will be reduced or increased (as the case may be) for each Accepting Shareholder who has been allocated an increased or reduced number of Smith & Nephew Group.

We also understand that, pursuant to a separate agreement, to be dated March 20, 2003 (the "InCentive Agreement"), among InCentive Capital AG, an investment company organized under the laws of Switzerland ("InCentive") and the indirect holder of 13.14% of

the Company Shares and rights to acquire an additional 5.77% of the Company Shares, Smith & Nephew and Smith & Nephew Group, Smith & Nephew Group will offer to acquire all of the outstanding shares of InCentive pursuant to a public offer (the "Parallel Public Offer") which is to be launched and conducted in parallel to the Offer. The terms and conditions of the Transaction are more fully set forth in the Combination Agreement and the InCentive Agreement.

You have requested our opinion as to the fairness from a financial point of view to the holders (other than InCentive and its affiliates) of Company Shares of the Consideration to be received by such holders pursuant to the Offer.

UBS Warburg LLC has acted as financial advisor to the Board of Directors of the Company in connection with the Transaction and will receive a fee for its services. UBS Warburg LLC will also receive a fee upon delivery of this opinion. In the past, UBS Warburg LLC and its predecessors have provided investment banking services to the Company and its affiliates and received customary compensation for the rendering of such services, including acting as sole arranger and underwriter of the Company's US\$635 million senior secured credit facility in November 2002, global coordinator and joint underwriter of the Company's CHF255 million rights issue in October 2002, financial advisor to Sulzer Ltd., the former parent of Centerpulse ("Sulzer"), in connection with an unsolicited bid by InCentive to acquire Sulzer in the first quarter of 2001, and financial advisor to Sulzer and Centerpulse in connection with the spin-off of Sulzer's remaining ownership interests in Centerpulse in the second quarter of 2001. In the ordinary course of business, UBS Warburg LLC, its successors and affiliates may trade or have traded securities of the Company, Smith & Nephew or InCentive for their own accounts and the accounts of their customers and, accordingly, may at any time hold a long or short position in such securities. In October 2002, UBS Warburg LLC executed a block trade with regard to 480,349 Company Shares it had purchased from the settlement trust that was created pursuant to a certain settlement agreement entered into by the Company on March 13, 2002.

Our opinion does not address the Company's underlying business decision to effect the Transaction or constitute a recommendation to any shareholder of the Company as to whether such holder should tender its shares in the Offer or as to whether to elect to receive fewer Smith & Nephew Group Shares or more Smith & Nephew Group Shares in the Offer. We have not been asked to, nor do we, offer any opinion as to the material terms of the Combination Agreement or the form of the Transaction. We express no opinion as to what the value of the Smith & Nephew Group Shares (or Smith & Nephew Group American Depositary Shares (each representing 10 Smith & Nephew Group Shares)) will be when issued pursuant to the Offer or the prices at which such shares will trade in the future. We also express no opinion as to the effect of the Transaction on shareholders who do not tender their Company Shares in the Offer or as to what the value of such shares will be or whether and at what prices such shares will trade after the Offer. In rendering this opinion, we have assumed, with your consent, that the final executed form of the Combination Agreement does not differ in any material respect from the draft that we have examined, and that Smith & Nephew, Smith & Nephew Group and the Company will comply with all the material terms of the Combination Agreement. At your request, UBS Warburg LLC and Lehman Brothers Inc.

have contacted third parties to solicit indications of interest in a possible business combination with the Company and held discussions with certain of these parties prior to the date hereof.

In arriving at our opinion, we have, among other things: (i) reviewed certain publicly available business and historical financial information relating to the Company and Smith & Nephew, (ii) reviewed certain internal financial information and other data relating to the business and financial prospects of the Company, including estimates and financial forecasts prepared by management of the Company, that were provided to us by the Company and not publicly available, (iii) reviewed certain internal financial information and other data relating to the business and financial prospects of Smith & Nephew, including estimates and financial forecasts prepared by the management of Smith & Nephew and not publicly available, (iv) conducted discussions with members of the senior management of the Company and Smith & Nephew concerning the businesses and financial prospects of the Company and Smith & Nephew, (v) reviewed publicly available financial and stock market data with respect to certain other companies in lines of business we believe to be generally comparable to those of the Company and Smith & Nephew, (vi) compared the financial terms of the Transaction with the publicly available financial terms of certain other transactions which we believe to be generally relevant, (vii) considered certain pro forma effects of the Transaction on Smith & Nephew's financial statements and reviewed certain estimates of synergies prepared by the managements of Smith & Nephew and the Company, (viii) reviewed drafts of the Combination Agreement, and (ix) conducted such other financial studies, analyses, and investigations, and considered such other information as we deemed necessary or appropriate.

In connection with our review, with your consent, we have not assumed any responsibility for independent verification for any of the information reviewed by us for the purpose of this opinion and have, with your consent, relied on such information being complete and accurate in all material respects. In addition, at your direction, we have not made any independent evaluation or appraisal of any of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Company or Smith & Nephew, nor have we been furnished with any such evaluation or appraisal. With respect to the financial forecasts, estimates, pro forma effects and calculations of synergies referred to above, we have assumed, at your direction, that they have been reasonably prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of each company as to the future performance of their respective companies. Our opinion is necessarily based on economic, monetary, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof.

Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion that, as of the date hereof, the Consideration to be received by the holders (other than InCentive and its affiliates) of Company Shares pursuant to the Offer is fair, from a financial point of view, to such holders.

Very truly yours,

UBS Warburg LLC
UBS WARBURG LLC

(Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.)

Appendix E: Fairness Opinion by KPMG to Centerpulse

Corporate Finance

KPMG Fides Peat
Badenerstrasse 172
CH-8004 Zurich

P.O. Box
CH-8026 Zurich

Telephone +41 1 249 31 08
Telefax +41 1 249 27 70
www.kpmg.ch

To the Board of Directors of
Centerpulse AG
Andreasstrasse 15
8050 Zurich

Zurich, April 10, 2003

Fairness Opinion

Dear Sirs

We understand that Centerpulse AG intends to enter into a transaction whereby Smith & Nephew Group plc, which will be the new holding company of Smith & Nephew plc, will acquire control of Centerpulse AG (the "Transaction"). The terms of the Combination Agreement dated March 20, 2003 between Smith & Nephew plc ("Smith & Nephew") and Smith & Nephew Group plc (the "Offeror") and Centerpulse AG (the "Company") provide, among others, that Smith & Nephew Group will make a public offer to purchase all outstanding shares of the Company, pursuant to which Smith & Nephew Group will offer for each Company Share 25.15 ordinary shares of Smith & Nephew Group together with CHF 73.42 in cash (the "Consideration").

We understand that, pursuant to a separate agreement, dated March 20, 2003 (the "InCentive Agreement"), among InCentive Capital AG ("InCentive"), an investment company and direct holder of 13.14% of the Company Shares and rights to acquire an additional 5.77% of the Company Shares, Smith & Nephew and Smith & Nephew Group, Smith & Nephew Group will offer to acquire all of the outstanding shares of InCentive pursuant to a public offer (the "Parallel Public Offer") which is to be launched and conducted in parallel to the Offer. The terms and conditions of The Transaction are more fully set forth in the Combination Agreement and the InCentive Agreement.

You have requested our opinion as to the fairness from a financial point of view to the holders (other than InCentive and its affiliates) of Company Shares of the Consideration to be received by such holders pursuant to the Offer.

Our opinion does not address the Company's underlying business decision to effect the Transaction or constitute a recommendation to any shareholder of the Company as to whether such holder should tender its shares in the Offer. We have not been asked to, nor do we, offer any opinion as to the material terms of the Combination Agreement or the form of the Transaction.

We express no opinion as to what the value of the Smith & Nephew Group Shares (or Smith & Nephew Group American Depositary Shares (each representing 10 Smith & Nephew Group Shares)) will be when issued pursuant to the Offer or the prices at which such shares will trade in the future. We also express no opinion as to the effect of the Transaction on shareholders who do not tender their Company Shares in the Offer or as to what the value of such shares will be or





whether and at what prices such shares will trade after the Offer.

In arriving at our opinion, we have among other things:

- reviewed certain publicly available business and historical financial information relating to the Company and Smith & Nephew
- reviewed certain internal financial information and other data relating to the business and financial prospects of the Company, including estimates and financial forecasts prepared by management of the Company, that were provided to us by the Company and not publicly available
- reviewed publicly available financial and stock market data with respect to certain other companies in lines of business we believe to be generally comparable to those of the Company and Smith & Nephew
- compared the financial terms of the Transaction with the publicly available financial terms of certain other transactions which we believe to be generally relevant
- conducted such other financial studies, analysis, and investigations, and considered such other information as we deemed necessary or appropriate.

In connection with our review, with your consent, we have not assumed any responsibility for independent verification for any of the information reviewed by us for the purpose of this opinion and have, with your consent, relied on such information being complete and accurate in all material respects. In addition, at your direction, we have not made any independent evaluation appraisal of any of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Company or Smith & Nephew, nor have we been furnished with any such evaluation or appraisal.

With respect to the financial forecasts, estimates and pro forma effects referred to above, we have assumed, at your direction that they have been prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgements of the management of each company as to the future of their respective companies. Our opinion is necessarily based on economic, monetary, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof.

Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion that, as of the date hereof, the Consideration to be received by the holders (other than InCentive and its affiliates) of Company Shares pursuant to the Offer is fair, from a financial point of view, to such holders.

This Fairness Opinion is subject to Swiss law, the place of jurisdiction being Zurich.

Yours sincerely

KPMG Fides Peat

Renat Nussbaumer

Rolf Langenegger

((Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.))

Appendix F: U.S. Preliminary Prospectus / Offer to Exchange

Smith + Nephew

